Die

Majestätsbeleidigung

in geschichtlicher

und

dogmatischer Beziehung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Königlich Bayrischen Friedrich-Alexanders-Universität

zu

Erlangen

von

ERNST MEENTS.

BERLIN 1894.

Buchdruckerei Gustav Schenck, Königlicher Hofbuchhändler

SW. 19. Jerusalemerstr. 56.

Seinem lieben Bruder Karl

gewidmet

vom

Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535724_0143

Die Majestätsbeleidigung

in geschichtlicher und dogmatischer Beziehung.

Seite

I. **In geschichtlicher Beziehung:**

A. bei den Römern 1

1. in den ältesten Zeiten (die perduellio) . . . 1

2. in der Republik 4

a) die lex Appuleia 5

b) die lex Varia 6

c) die lex Cornelia 6

d) die lex Julia Caesaris 7

3. in der Kaiserzeit (die imminuta maiestas) . 9

a) willkürliche Bestimmung des crimen laesae maiestatis 10

b) die constitutio Si quis maledixerit . . 11

c) die lex Quisquis 13

d) verschiedene Arten der Majestätsbeleidigung 14

e) Verwandtschaft vieler als crimen vis geltenden Handlungen 16

f) Gleichstellung der Augusta mit dem Caesar 16

g) Erfordernis des dolus 17

h) Straflosigkeit des conatus 17

i) Verjährung des crimen maiestatis . . 19

k) Strafen 19

l) Prozessverfahren 20

B. im kanonischen Recht 22

Seite

C. im deutschen Recht 23
1. bei den alten Germanen 23
2. in den Volksrechten 23
3. in der Goldenen Bulle 24
4. im Spiegelrecht 25
5. die Bambergensis 26
6. die Carolina 27
7. die Doktrin 28
8. die territorialen Gesetzgebungen 33

II. Das Staatsverbrechen des Reichs-Strafgesetzbuchs:

A. Hoch- und Landesverrat 39
B. Die Majestätsbeleidigung 46
1. Subjekte 50
2. Objekte 51
a) der Kaiser 52
b) die Landesherren und Bundesfürsten . 52
c) die Mitglieder der landesherrlichen und bundesfürstlichen Häuser 52
d) die Regenten 53
α) eines Bundesstaates 53
β) eines ausserdeutschen Staates . . 54
e) die Landesherren befreundeter ausländischer Staaten 54
f) die Gesandten und Geschäftsträger . . 59
3. Umfang der Majestätsbeleidigung 61
a) Thätlichkeiten 61
b) Beleidigungen 62
α) Begriff 63
β) Erfordernis des Bewusstseins . . 67
γ) Majestätsbeleidigungen gegen Verstorbene 69
δ) Unterlassung von Ehrfurchtsbezeigungen 71
ε) Unzulässigkeit mittelbarer Beleidigungen 72

Seite

ζ) Strafbarkeit, wenn die behauptete Thatsache vor der Thronbesteigung des Beleidigten stattgefunden hat . 73
η) Kritik eines Regierungserlasses . . 74
ϑ) Einzelne Fälle 75
ι) Antrag 77
κ) Ermächtigung 79
λ) Unterschied zwischen Ermächtigung und Antrag 79
μ) Erfordernis des Antrags bei Beleidigungen auswärtiger Souveräne . 81
ν) Erfordernis des Antrags diplomatischer Personen 82
ξ) Strafausschlussgründe 82

4. Bestrafung 90
a) Thätlichkeiten 91
b) Beleidigungen 92

Litteratur.

Ant. Contius. Commentarius ad legem Iuilam maiestatis. Spirae 1595.

Gundling. Singularia ad legem Iuliam maiestatis et de silentio in hoc crimine. Halae 1721.

Sigonius. de Iudiciis. Bononiae 1574.

Jodocus Damhouder. Praxis rerum criminalium. Antwerpiae 1572.

Nicolaus Vigelius. Constitutio Carolina Publicorum Iudiciorum cum iure communi coll. Basileae 1673.

G. Remus. Nemesis Carolinae. Herborn 1594.

Emmerich von Rossbach. Practica criminalis. Francofurti 1645.

v. Leyser. Meditationes ad Pandectas. Vol. VIII. Halae 1772.

Benedict. Carpzow. Practica nova Imperialis-Saxonica. Francofurti 1759.

Jacob Granzius. Defensio Inquisit. Francofurti et Lipsiae 1702.

Kemmerich. Synopsis iuris criminalis. 1731.

Koch. Institutiones iuris criminalis. Giessae 1769.

Boehmer. Observationes ad Carpzowii quaestiones. Meditationes ad C. C. C. Halae 1770.

Engau. Elementa iuris criminalis Germanico-Carolini. Jenae 1777.

Ch. König. Praktika und Prozess der Gerichtsläufte. Bautzen 1555.

Rauchdorn. Praktika und Prozess der P. G. O. Budissin 1554.

Ch. Blumbacher. Commentar zu Kaiser Karl V. peinlicher Halsgerichtsordnung. 4. Ausgabe 1670.

Fröhlich v. Fröhlichsburg. Commentar zur peinlichen Gerichtsordnung. Frankfurt und Leipzig 1759.
Christian Quistorp. Grundsätze des peinlichen Rechts. 6. Aufl. Leipzig 1810.
C. F. Klein. Grundsätze des gemeinen deutschen und preussischen Criminalrechts. Erlangen 1797.
v. Feuerbach. Lehrbuch des gemeinen in Deutschland giltigen peinlichen Rechts. 11. Aufl. Giessen 1832.
C. H. Martin. Lehrbuch des Criminalrechts. Heidelberg 1827.
Henke. Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. III. Berlin 1830.
Jarcke. Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Berlin 1827.
Dabelow. Lehrbuch des gemeinen deutschen peinlichen Rechts. Halle 1807.
Salchow. Lehrbuch des gemeinen positiven peinlichen Rechts. III. Ausg. Halle 1823.
Tittmann. Handbuch der Strafrechtswissenschaften. Leipzig 1806.
Hälschner. Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. II. Bonn 1887.
Merkel. Lehrbuch. 1889.
v. Bar. Handbuch. Bd. I. Berlin 1882.
H. Meyer. Lehrbuch. 3. Aufl. Erlangen 1882.
v. Liszt. Lehrbuch. 6. Aufl. Berlin 1894.
Berner. Lehrbuch. 13. Aufl. Berlin 1884.
Schütze. Lehrbuch. 2. Aufl. Leipzig 1874.
Binding. Handbuch. Bd I. Leipzig 1885.
Geyer. Grundriss. II. Bd. München 1885.
v. Holtzendorff. Handbuch III. u. IV. Berlin 1872. 1877.
Rüdorff-Stenglein. Strafgesetzbuch. 4. Aufl. Berlin 1892.
Olshausen. Kommentar zum StGB. 2. Aufl. Berlin 1885.
Rubo. Commentar. Berlin 1879.
v. Schwarze. Comm. Leipzig. 5. Aufl. 1883.
Oppenhoff. Das Strafgesetzbuch. 11. Aufl. Berlin 1888.
v. Kirchmann. Das Strafgesetzbuch. Elberfeld 1870.
Meves. Die Strafgesetznovelle v. 26. Febr. 1876. Berlin 1876.
Leonhard. Commentar des StGB. für Hannover. Bd. II.
Hufnagel. Commentar zum Württemberger Strafgesetzbuch. Bd. I.

Sturm. Die Commissivdelikte durch Unterlassung. Kassel 1883.
Amsler. Die Möglichkeit einer Injurie von Verstorbenen. 1871.
Wilhelm. Das Moment der Rechtswidrigkeit bei der Beleidigung. Strassb. Diss. 1890.
Archiv für Criminalrecht. 1837 u. 38.
v. **Holtzendorff.** Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung. Bd. X.
Dochow. Handbuch. III. Bd.
v. **Schwarze.** Allgem. Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen. Bd. XX.
Gerichtsaal. Bd. XXX und XXXVIII.
Stenglein. Zeitschrift für Gerichtspraxis. Bd. I und III.
Oppenhoff. Rechtssprechung. Bd. XX.
Goltdammers Archiv. Bd. 20, 22, 24, 26, 31.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 1, 2, 5, 8, 10, 12, 17, 18, 22, 26.
Rechtssprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 1.
Heffter. Das europäische Völkerrecht. 7. Ausg. von Geffcken. Berlin 1882.
Zachariae. Deutsches Staats- und Bundesrecht. 3. Aufl. Göttingen 1865.
v. **Roenne.** Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Bd. I. Leipzig 1876.
Labandt. Staatsrecht. 1876—1883.
Bluntschli. Staatswörterbuch. Bd. III.
Klotsch und **Grundig.** Sammlung vermischter Schriften zur sächsischen Geschichte. Bd. IV u. V.
Loening. Geschichte des deutschen Kirchenrechts. Bd. II.
Sohm in Doves Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. IX.
Lange. Römische Altertümer. I. II. 2. Ausg. Berlin 1863.
Mommsen. Römische Geschichte. I. Berlin 1874.
Mommsen. Römische Forschungen. Berlin 1864.
Mommsen. Römisches Staatsrecht. II. 1. Aufl. Leipzig 1874.
Geib. Geschichte des römischen Criminalrechts bis zum Tode Justinians. Leipzig 1842.
Zumpt. Das Criminalrecht der römischen Republik. II. Berlin 1865.
Monumenta Germaniae historica. Leges. III. IV. V fol. und V 1 in 4°.

Die Majestätsbeleidigung

in geschichtlicher und dogmatischer Beziehung.

A. bei den Römern.

1. in den ältesten Zeiten.

Nächst der Familie ist die allgemeinste, aber auch zugleich die höchste, umfassendste und einflussreichste aller menschlichen Einrichtungen der Staat.

Ein Angriff gegen seine Existenz, eine Erschütterung seiner Grundbedingungen hat somit als eins der schwersten Verbrechen zu gelten.

Das Staatsverbrechen weist ein gleich hohes Alter wie der Staat selbst auf und verliert sich in seinen Anfängen in die grauesten Zeiten der Geschichte. Ja die bizarre Idee eines früheren Schriftstellers schreckt nicht davor zurück, schon die den Olymp bestürmenden Giganten als Majestätsverbrecher zu bezeichnen.[1])

Nach der Verschiedenheit der Staatsform, wechselt auch der Inhalt und der Umfang der Staatsverbrechen; bald richten sie sich gegen die Sicherheit des Staatsoberhauptes, bald wieder gegen diejenige der Machtstellung des Volkes.

---

[1]) Anton. Contius, Comment. ad leg. Iul. maiest. Spirae Nemetum 1595. p. 121 seq.

In der frühesten Zeit des römischen Staates galt als Staatsverbrechen jeder gegen die Integrität desselben und die Institutionen, auf denen sein Wesen und seine Verfassung beruhte, gerichtete Angriff, um als crimen perduellionis bezeichnet zu werden.

Als perduellis galt aber nicht nur derjenige, welcher als römischer Bürger mittels Verschwörung oder Aufruhr an den Grundfesten des Staatswesens zu rütteln wagte, um einen andern Rechtszustand zu schaffen,[2]) in verräterischer Weise mit dem Feind in Verbindung trat oder zu ihm desertierte,[3]) sondern auch zuweilen der Feind selbst, insofern er mit den Waffen in der Hand die Existenz Roms bedrohte[4]) oder in hartnäckiger Weise dem angebotenen Friedensschluss widerstrebte.[5])

Ja selbst der Schwestermord des Horatius wird von Livius (I 26) als perduellio bezeichnet, wenn schon wahrscheinlich aus dem Grunde, weil jener durch das Vorgreifen der verfassungsmässigen richterlichen Gewalt an der Hoheit des Staates frevelte.[6])

Die früheste lex perduellionis, welche Dionysius von Halikarnass (II 10) erwähnt und als *νόμος τῆς πατρίδος* in die

---

[2]) Livius II 41; VI 14. Cicero in Antonium VIII 13.

[3]) Köstlin, Die perduellio unter den römischen Königen Tübingen 1841, S. 33—45.

[4]) Cicero de officiis I 12. Varro de LL. (bei Bruns, Fontes II p. 53) . . . ut hostis: nam tum eo verbo dicebant peregrinum, qui suis legibus uteretur, nunc dicunt eum, quem tum dicebant perduellem. l, 234. D. de. V. S. 50, 16. (Gaius): Quos nos hostes appellamus, eos veteres perduelles appellabant, per eam adiectionem indicantes, cum quibus bellum esset.

[5]) Festus s. v. duellum. Perduellio, qui pertinaciter retinet bellum. Cicero, Orator 45. Dieck, Historische Versuche über das Kriminalrecht der Römer. Halle 1822. S. 6,

[6]) Köstlin S. 66. Rein, Das Kriminalrecht der Römer. Leipzig 1844. S. 467. Geib, Gesch. d. röm. Kriminalprozesses. S. 61 (Leipzig 1842) erblickt in des Horatius That lediglich ein parricidium.

Zeit des Romulus verlegt, beschäftigt sich jedoch nicht mit dem öffentlichen Verrate selbst, sondern stellt diesem die Verletzung des Patronats- und Klientelverhältnisses gleich.[7])

Haben wir aber auch aus den Geschichtsquellen nur eine mangelhafte Kunde von den Perduellionsgesetzen der römischen Königsperiode, so steht doch so viel fest, dass ausser den verräterischen Handlungen, welche in die XII Tafel-Gesetzgebung übergingen (Marcianus, l. 3. D. ad. leg. Iul. maiest. 48, 4: Lex duodecim tabularum iubet eum, qui hostem concitaverit quive civem hosti tradiderit, capite puniri.) auch Nachstellung nach dem Leben des Königs, Usurpationsversuche der königlichen Macht als perduellio behandelt wurde. Über den Angeschuldigten entschied der König selbst unter Zuziehung zweier Beisitzer, oder die von ihm zu Richtern ernannten duumviri, von denen der für schuldig Befundene sich an das Volk wenden konnte, das darauf in Centuriatcomitien[8]) die definitive Sentenz erteilte.[9])

In allen Fällen drohte dem Verurteilten die Todesstrafe, welche gewöhnlich in der Art ihre Vollstreckung fand, dass jener nach erfolgter Geisselung mit verhülltem

[7]) Köstlin S. 21—27.

[8]) Über Centuriatcomitien vergl. Lange, Römische Altertümer I 478 ff II 463 ff. 2. Ausg. Berlin 1863 — Mommsen Röm. Geschichte I 92 ff (Berlin 1874).

[9]) Über das Verfahren selbst herrscht Unklarheit. Livius I 26 sagt: duumviri perduellionem iudicent si a duumviris provocaverit, provocatione certato rell. Nach Dieck S. 120 und Göttling, Geschichte der Römischen Staatsverfassung S. 158 lag das Richteramt stets in der Hand der duumviri, jedoch war dem Angeschuldigten verstattet, an die Centuriatcomitien zu provocieren; dagegen behauptet Huschke, Verfassung des Servius Tullius, Heidelberg 1838, S. 584, dass das Volk stets über Kapitalsachen gerichtet und die sofortige Verurteilung seitens der duumviri nur dazu gedient habe, um die Provocation an das Volk zu vermitteln.

Haupt an der arbor infelix aufgehängt wurde.[10]) Aber auch andere Vollstreckungsarten, wie z. B. das Herabstürzen von dem Tarpejischen Felsen, werden in den Quellen erwähnt. Diese Verschiedenheit in den Strafen erklärt sich daraus, dass der Ursprung des Strafrechts auf dem Prinzip der Rache beruhte, und dass, wenn auch deren Ausübung nicht aus einem egoistischen Triebe, sondern mehr unter der Form einer Dienstleistung für eine höhere Idee erfolgte, die sie als mit den Vorschriften der Religion in Verbindung stehend erscheinen liess, sie doch von dem noch in der Kindheit stehenden Volke in willkürlicher Weise, ohne irgend einen Wert auf die Gerechtigkeit zu legen, vollzogen wurde.

2. in der Republik.

Mit der nach der Vertreibung der Könige eintretenden Umgestaltung der römischen Staatsverfassung in eine republikanische erlitt die perduellio einige Veränderungen, indem nun nicht mehr die konkrete Idee der königlichen Gewalt, sondern der abstraktere Begriff der maiestas populi Romani das Objekt der Strafbarkeit bildete. Die maiestas, welche auf dem Thatenglanz und der Machtstellung des Römischen Volkes beruhte, umfasste alles Hohe, was nur der Römer der respublica und dem populus beizulegen vermochte. Sie repräsentierte, wie sich Cicero ausdrückt (de inventione II 17. 18; in Verrem II lib. IV 41; in Antonium III 5) die magnitudo, dignitas, amplitudo, den splendor populi Romani und stand unmittelbar hinter der der Götter (l. 1. pr. D. ad. leg. Iul. maiest. 48, 4.). Gleichwie in der frühesten Periode galt auch in der republikanischen als perduellio jede den Umsturz der Verfassung bezweckende Handlung, dann aber auch der Missbrauch der obrigkeitlichen Gewalt, jedes widerrechtliche Eingreifen in die Rechte der Magistrate. Nach wie vor entschied in Anklagefällen das Volk in Centuriat-

[10]) Livius I 26. Cicero pro Rab. 4.

comitien, aber neben diesen bereits auch in Tributcomitien.[11]) Den Verbrecher trafen Kapitalstrafen oder Verbannung.[12])

Je unruhiger sich aber die Zeiten gestalteten, und je mehr Parteien sich bildeten, um in dauerndem Kampfe nach der obersten Gewalt zu streben, desto mehr benutzten die zeitigen Machthaber die Gelegenheit, zahlreiche, die bestehende Ordnung und ihre Macht gefährdenden Handlungen zu verbieten und sie zu crimina maiestatis zu stempeln, zu denen sie ihrer Natur nach keineswegs gehörten.[12])

Vorzugsweise charakterisierten sich aber die betroffenen Fälle als militärische Delikte oder bewaffnete Unternehmungen, welche die Integrität des römischen Staatswesens bedrohten.

a) die lex Appuleia.

So war das erste vom Volkstribun L. Appuleius Saturninus um 100 v. Chr. gegebene Gesetz (die lex Appuleia de maiestate imminuta) gegen die militärische Feigheit gerichtet, welche im römischen Heere während des Cimbern- und Teutonen-Krieges eingerissen war.[14]) Allein es scheint, als ob diese lex sich auch noch mit anderen Materien, zu denen aller Wahrscheinlichkeit nach auch eine Störung der officiellen Thätigkeit der Magistrate gehörte, beschäftigt habe.[15])

---

[11]) Die Tributcomitien waren die letzte Gestalt, welche die Volksvertretung annahm. Ihr Ursprung liegt in der ersten plebejischen Secession und in dem der plebs gemachten Zugeständnis besonderer Amtsstellen. Vergl. Mommsen, Römische Forschungen S. 181 ff. Berlin 1864.

[12]) Rein, Das Kriminalrecht der Römer. Leipzig 1844 S. 481 f.

[13]) Weiske, Hochverrat und Majestätsverbrechen, das crimen maiestatis der Römer. Leipzig 1836. S. 23.

[14]) Cicero, de Orat. II 25. 49.

[15]) Zirkler, Die Lehre vom Hochverrat, Stuttgart 1838, S. 20 ff. Gundling, Singularia ad legem Iuliam maiestatis et de silentio in hoc crimine. Halae 1721 p. 9 sqq.

b) die lex Varia.

Bereits zwei Jahre später folgte ein zweites Majestätsgesetz, die lex Varia des Volkstribunen Q. Varius Hybrida. Ihr wohnte die Tendenz inne, den Staatsverrat zu bestrafen, insofern er darauf beruhte, die römischen Bundesgenossen zum Abfall zu reizen.[16])

c) die lex Cornelia.

Eine bedeutende Erweiterung erfuhr dagegen die maiestas minuta durch die aus dem Jahr 80 oder 81 v. Chr. stammende lex Cornelia des Diktators L. Cornelius Sulla, dessen Auftreten einen Wendepunkt in der römischen Strafprozessgeschichte bezeichnet.

Ihrem wesentlichen Inhalt nach von Sigonius[17]) nach den Angaben des Cicero[18]) und Asconius[19]), obschon unter teilweisem Widerspruch der Kritik[20]) zusammengestellt, lehnt sich die lex Cornelia an die alte perduellio an, um indessen dem crimen maiestatis eine bei weitem grössere Bedeutung als jene zu geben und auch solche Handlungen in ihren Bereich zu ziehen, welche nicht direkt die Erhaltung des Staates, sondern dessen Ehre gefährdeten, wozu insbesondere Handlungen von Magistraten, durch welche eine Kompromittierung der Staatshoheit ermöglicht war, sowie Störungen ihrer amtlichen Funktionierung gehörten.[21])

---

[16]) Gundling p. 12 sq; Rein a. a. O. S. 507; Dieck, Historische Versuche über das Kriminalrecht der Römer. Halle 1822. S. 13. Appianus bellum civile I, 37. Asconius (Ausgabe von Orelli) pro Scauro p. 22. pro Cornelio p. 73. 79. Valerius Maximus VIII 6, 4.

[17]) Sigonius, de iudiciis. Bononiae 1574 II 29.

[18]) Cicero in Pisonem 21, 50; pro Cluentio 35, 97; in Verrem II lib. 1 cap. 5. 12. Asconius pro Cornel. p. 59. Cicero epistol. III 11, 2.

[19]) Asconius in argumento ad Ciceronis orationem pro C. Cornelio maiestatis reo. ed. Crenius p. 123. 124.

[20]) Dieck, S. 81.

[21]) Laboulaye, Essai sur les lois criminelles des Romains concernant la responsabilité des magistrats. Paris 1845 p. 267.

Auch scheinen bereits beleidigende Äusserungen, welche sich gegen die Behörden richteten, von der gesetzlichen Bestimmung ergriffen worden zu sein.[22])

Das prozessualische Verfahren selbst ruhte jetzt in der Hand einer quaestio perpetua,[23]) welche aus einer Anzahl von Richtern unter dem Vorsitz eines praetor zusammengesetzt war und über den Schuldigen die aquae et ignis interdictio verhängte. Während Sklaven bereits früher als Zeugen in derartigen Prozessen zugelassen waren,[24]) wurden jetzt auch Frauen, denen nicht einmal die actiones populares zustanden, als Zeugen vernommen,[25]) denn man war, um einen Schuldspruch zu erzielen, in der Wahl der hierzu erforderlichen Mittel nicht allzu skrupulös, und somit musste der Beweisführung eine erhebliche Erleichterung gewährt werden. Auch wird erwähnt, dass das Gesetz Bestimmungen enthalten habe, welche die Folterung der Zeugen gestatteten.[26])

d) die lex Iulia Caesaris.

Eine teilweise Erweiterung des Cornelischen Gesetzes enthielt die lex Iulia Caesaris, wenngleich sie im Grunde genommen nur die verschiedenen von jenem vorgesehenen Fälle sonderte.

Längere Zeit hindurch glaubte man annehmen zu dürfen, dass diese lex nicht von Iulius Caesar sondern von Kaiser Augustus herrühre,[27]) allein wohl mit Unrecht.

Dass nämlich Caesar ein Majestätsgesetz erlassen, geht aus den Worten Ciceros (in Antonium I 9. 10) hervor,

[22]) Cicero, ad familiares III 11.

[23]) Cicero, Brut. 27, 106. Geib, Geschichte des Röm. Kriminalprozesses bis zum Tode Justinians S. 169 ff. Zumpt, Das Kriminalrecht der röm. Republik. Bd. II.

[24]) Livius II 4. 5. Cicero, pro Milone 22.

[25]) l. 8 D. ad leg. Iul. maiest. 48, 4.

[26]) Ammianus Marcellinus 19, 2; l. 10. § 1. D. de quaest. 48, 18.

[27]) Auch Zumpt, Das Kriminalrecht der röm. Republik II, 2, 476 vertritt diese Ansicht.

in welchen er es dem Antonius zum Vorwurf macht, allzugrosse Liebedienerei gegen Caesar zu zeigen, ohne anderseits seine Gesetze zu beachten: um als Beispiel anzuführen: altera promulgata lex est, ut et de vi et de maiestate damnati ad populum provocent si velint. c. 10. quid, quod abrogatur legibus Caesaris, quae iubent ei qui de vi itemque qui maiestatis damnatus sit, aqua et igni interdici. — Auch erwähnt Sueton in seiner Übersicht der Augusteischen Gesetze eines von Augustus erlassenen Majestätsgesetzes nicht (Augustus c. 34), was, wennschon man sagen könnte, er habe keine erschöpfende Aufzählung vorgenommen, wohl doch unbedingt um deshalb seinerseits geschehen wäre, weil es sich um einen legislativen Akt von höchster Wichtigkeit handelt. Übrigens hebt Tacitus (Annal. I 12) ausdrücklich hervor, dass Augustus die Pasquille unter das Majestätsgesetz gestellt habe, was auch Sueton (Augustus c. 55) bestätigt, so dass es also keinem Zweifel untersteht, das betreffende Majestätsgesetz sei das Julianische gewesen, welchem gegenüber die ältere Litteratur noch die Existenz eines zweiten, eines Augusteischen, wennschon mit Unrecht behauptet.[28])

Die Reste der lex Iulia, in welcher die alte perduellio gänzlich mit dem crimen maiestatis verschmolz, finden sich ausser in den römischen Historikern u. s. w. auch in den Digesten, dem Codex, bei Paulus u. s. w.[29])

Als strafbare Handlungen erscheinen wirkliche Verräterei, d. h. Übergabe von Land und Leuten an den Feind, Unterstützung desselben durch Nachrichten, Zufuhr u. s. w., Entlassung der vom Feinde gestellten Geiseln, Aufregung einer fremden Nation zum Kriege gegen Rom, feiges Verlassen des Heeres seitens des Feldherrn oder eines Soldaten, und Desertieren zum Feinde. Ferner unerlaubte Zusammenkünfte, Versammlungen und demagogische Klubbs, Komplotte und Ver-

[28]) Rein a. a. O. S. 516.

[29]) Dieck S. 90—120; Zirkler S. 33—40; Rein S. 518. bis 527.

schwörungen gegen den Staat, Aufruhr und Volksaufstand, willkürliches Eingreifen der Magistrate in höhere ihnen gesetzlich nicht zustehende Rechte, Anmassung obrigkeitlicher Rechte von Privatpersonen und Fälschung wichtiger Staatsakten.[30])

Die Begehung eines Majestätsverbrechens setzte dolus malus oder hostilis animus voraus.[31]) Verbrecherische Teilnahme galt betreffs der Strafbarkeit der Ausführung gleich, dagegen war der Versuch straffrei, wenn nicht im Gesetz das Gegenteil, wie z. B. bei militärischen Verbrechen, ausdrücklich bestimmt war.[32]) Blieben für das Verfahren auch jetzt noch die quaestiones perpetuae kompetent, so auch die Strafen dieselben wie früher. Den Verurteilten traf das Exil und die Achtserklärung.[33])

3. in der Kaiserzeit.

(imminuta maiestas.)

Die lex Iulia überdauerte ihren Schöpfer Jahrhunderte und blieb während der ganzen Kaiserzeit die Grundlage aller weiteren Majestätsgesetze. Jede gegen den Staat oder den Kaiser gerichtete Handlung[34]) galt als maiestas laesa, violata, pulsata oder appetita.

Aber wie vielgestaltig zeigten sich jetzt die zu Verbrechen gestempelten Akte, wie ausgedehnt erschien der Begriff der laesio der Person des Herrschers, welcher in

---

[30]) Weiske S. 111—125; Zirkler S. 73—80. 171—189. Rein S. 518—526.

[31]) Weiske S. 49.

[32]) Rein S. 526.

[33]) Paulus, Receptae sent. V 29 § 1. Tacitus Ann. III. 38. 50. Zirkler S. 47.

[34]) Ulpianus. l. 11. D. h. t.: adversus rempublicam vel principem. Paulus, R. S. V 29, 1: adversus imperatorem vel rempublicam. Isidorus, Orig. V 26: Maiestatis reatu tenentur ii, qui regiam maiestatem laeserunt vel violaverunt vel qui rempublicam prodiderunt vel cum hostibus consenserunt.

ihr den Staat verkörperte [35]). Handlungen wurden mit dem Namen Majestätsverbrechen belegt, welche begrifflich niemals als solche bezeichnet zu werden vermochten und durch ihre Pönalisierung keinen Zweifel an der Existenz des Cäsarenwahnsinns liessen.

a) willkürliche Bestimmung des crimen maiestatis.

Bei der schrankenlosen Gewalt der Herrscher, bei ihrem stets persönlichen Eingreifen in die Rechtspflege und bei dem Mangel der wichtigsten den Angeklagten schützenden Garantien galten alle von ihnen verübten Mordthaten für legalisiert und das konfiszierte Vermögen der oft massenhaft Hingerichteten diente dazu, die durch Ausschweifungen aller Art erschöpften cäsarischen Kassen von neuem zu füllen. Nur unter der Regierung weniger Kaiser wagte die bürgerliche Gesellschaft unter der sie niederdrückenden Last des sklavischen Gehorsams aufzuatmen, um die Lichtstrahlen einer wahren lebendigen Gerechtigkeit zu geniessen.

Bildeten die Kaiser nach ihrer absoluten Auffassung gewissermassen das Centrum der damals bekannten Welt, und wohnten ihnen übernatürliche göttliche Rechte inne, so musste, das sacrilegium ausgenommen, die maiestas imminuta für das schwerste aller Verbrechen gelten.

Neben dem Angriff auf die Person des Kaisers, welche den ersten Grad des Majestätsverbrechens darstellte,[36]) ward auch eine Schicksalsbefragung nach seiner Zukunft oder den kommenden Ereignissen im kaiserlichen Hause als Kapitalverbrechen betrachtet.[37]) Straffrei galten ursprünglich wörtliche Kundgebungen beleidigenden In-

[35]) Feuerbach, Philosophisch juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverrats. Erfurt 1798. S. 78.

[36]) l. 5. C. ad leg. Iul. 9, 8: ipsius maiestatis violatores. l. 10. § 1. D. de quaest. 48, 18: in maiestatis crimine, quod ad personas principum attinet.

[37]) Tertullianus, Apolog. 35: cui opus est perscrutari

halts[38]), strafbar dagegen Schmähschriften. Aber bald auch erstere[39]), wenngleich milder gesinnte Herrscher von ihrer Verfolgung Abstand nahmen.[40])

b) die constitutio Si quis maledixerit.

Namentlich zeigte sich in dieser Beziehung der Kaiser Theodosius I. als leuchtendes Vorbild, denn wahrscheinlich von der unter seinen unmittelbaren Vorgängern geübten harten Praxis gegen Majestätsbeleidigungen veranlasst, gab derselbe im Jahre 393 eine constitutio[41]), in welcher er ausdrücklich alle wörtlichen Majestätsbeleidigungen für straffrei erklärte, und bezüglich ihrer erklärte, dass, wenn sie aus Leichtsinn geschehen seien, man sie verachten, wenn aus Aberwitz, man sie bemitleiden, wenn aus beleidigender Absicht, man sie verzeihen müsse. Unter allen Umständen verlangte aber der Kaiser, dass vor der Eröffnung einer Untersuchung ihm stets der be-

---

super Caesaris salute, nisi a quo aliquid adversus illam cogitatur vel optatur aut post illam speratur et sustinetur.

Ammianus Marcellinus 19, 12; 29, 1; 31, 14. Zosimus 4, 13. 15.

[38]) Tacitus. Ann. I 72: facta arguebantur, dicta impune erant.

[39]) Paulus, R. S. V 29, 2: quod crimen (maiestatis) non solum facto, sed et verbis impiis ac maledictis maxime exacerbatur.

[40]) Modestinus. l. 7. § 3. D. h. t. Nec lubricum linguae ad poenam facile trahendum est, quamquam enim temerarii digni poena sint, tamen ut insanis illis parcendum est.

[41]) l. un. C. Si quis imperatori maledixerit. 9, 7.: Si quis modestiae nescius et pudoris ignarus improbo petulantique maledicto nomina nostra crediderit lacessenda ac temulentia turbulentus obtrectator temporum fuerit, eum poenae nolumus subiugari neque durum aliquid nec asperum sustinere, quoniam, si id ex levitate processit, contemnendum est, si ex insania, miseratione dignissimum: si ab iniuria, remittendum. Unde integris omnibus ad nostram scientiam referatur, ut ex personis hominum dicta pensemus et, utrum praetermitti an exsequi debeat, censeamus.

treffende Fall unterbreitet werde, um zu erwägen, ob nach Lage der Verhältnisse der Person die Beleidigung zu übersehen oder gerichtlich zu ahnden sei.

Dieses Gesetz, welches für den gekränkten Souverän das Recht in Anspruch nimmt, selbst zu entscheiden, ob die gegen ihn stattgefundene Kundgebung zu ahnden oder unverfolgt zu lassen sei, gründet sich wahrscheinlich auf die aus Erfahrung geschöpfte Überzeugung, dass harte Bestrafungen von Majestätsbeleidigungen keinen Damm gegen deren Wiederkehr, sondern nur Quellen neuer Gehässigkeiten zu bilden vermöchten.

Allein eine wie tiefe Staatsweisheit sich auch in dieser Verordnung des von zeitgenössischen Schriftstellern als Musterregent geschilderten Herrschers widerspiegelt, so huldigten doch seine Söhne einer völlig entgegengesetzten Richtung. Denn unter Arcadius und Honorius ward eines der grausamsten Gesetze erlassen, welches, wie viele Schriftsteller mit Recht behaupten, mit Blut geschrieben,[42]) eine ewige Schmach ihrer Regierungsperiode bildet. Nur Dieck[43]) sucht nachzuweisen, dass dasselbe im allgemeinen bereits früher in Geltung gewesene Bestimmungen sanktioniert habe.

Das Gesetz, welches sich mit der Bestrafung von Majestätsbeleidigungen selbst nicht beschäftigt, erweitert die Peripherie der Majestätsdelikte um ein bedeutendes und dehnt dieselbe auch auf Verschwörungen aus, welche sich gegen das Leben der obersten Reichsbeamten richten würden. Wahrscheinlich auf Veranlassung der Rebellionsversuche des Rufinus nach dessen Niederwerfung von dem Kanzler Eutropius im Jahre 397 gegeben, beginnt die l. 5. C. ad leg Iul. maiest. 9,8 mit den Worten:

---

[42]) Unter andern schon Heineccius, Akad. Reden §. 1340; Feuerbach, a. a. O. S. 82, 83; Kleinschrod im Archiv des Criminalrechts II. 2. Nr. 2.

[43]) Dieck S 161—169.

c) die constitutio Quisquis.

„Quisquis cum militibus vel privatis barbaris etiam scelestam inierit factionem aut factionis ipsius susceperit sacramenta vel dederit, de nece etiam virorum illustrium, qui consiliis et consistorio nostro intersunt, senatorum etiam (nam et ipsi pars corporis nostri sunt) cuiuslibet postremo, qui nobis militat, cogitarit, (eadem enim severitate voluntatem sceleris, qua effectum, puniri iura voluerunt) ipse quidem, utpote maiestatis reus, gladio feriatur, bonis eius omnibus fisco nostro addictis."

Damals war eine Zeit angebrochen, in der das kaiserliche Ansehen völlig zu verschwinden drohte, der Staat wankte in seinen innersten Fugen, an seinen Grenzen erschienen die Schaaren der Barbaren, Goten und Hunnen, in der Bürger Mitte wüteten Verbrechen aller Art, und gewaltige Verschwörungen gegen den Staat waren an der Tagesordnung. Unter solchen Verhältnissen allein war es denkbar, dass die höchsten Würdenträger des Reichs sich unter die Glanzstrahlen des kaiserlichen Thrones flüchteten, um sich eine dem Kaiser gleiche Unverletzlichkeit gesetzlich garantieren zu lassen. Nur unter diesem Gesichtspunkt ist das Entstehen der lex Quisquis erklärlich, vielleicht trug aber zu derselben auch der Umstand ein wesentliches bei, dass ihr Schöpfer Eutropius mit ihr eine Handhabe gewinnen wollte für einen Schein der Rechtmässigkeit seiner grausamen Günstlingsherrschaft.[41])

Wie streng aber auch die Kritik zu lauten hat, welche diesem Gesetze gegenüber anwendbar, so darf man ihm doch nicht, wie dies zuweilen geschehen, eine Erweiterung geben, die es thatsächlich nicht besitzt. Es wäre verfehlt, wollte man aus den Worten cogitaverit oder eadem severitate folgern, dass bereits jede Äusserung eines hochverräterischen Gedankens mit der Strafe des

---

[41] Zosimus V. 8. 12; Suidas s. v. *Εὐτρόπιος*; Claudianus In Eutropium I 145. 177. 198. II 342—344. 553—562.

vollendeten Hochverrates bedroht worden sei, sondern es ist auch hier nur von der Ahndung einer eigentlichen Verschwörung die Rede.[45])

d) Verschiedene Arten der Majestätsbeleidigungen.

Betrachten wir nun weiter die unter den Kaisern als Majestätsbeleidigungen pönalisierten Kundgebungen, so spielen unter ihnen die symbolischen Injurien, der Schwur bei des Kaisers Namen und die Anmassung kaiserlicher Hoheits- und Ehrenrechte eine Hauptrolle.

Bei dem tiefen sittlichen Verfall des römischen Volkes konnte es ein Tiberius wagen, darin ein Majestätsverbrechen zu finden, wenn jemand in der Nähe einer kaiserlichen Bildsäule einen Sklaven züchtigte, seine Kleider wechselte, eine Münze mit dem kaiserlichen Kopf bei dem Besuch eines übelberüchtigten Ortes bei sich führte.[46]) Strafbar galt ferner die Errichtung einer die Höhe der kaiserlichen überragenden Privat-Statue[47]), das Aufsetzen eines andern Kopfes auf eine kaiserliche Bildsäule,[48]) der Verkauf eines Grundstücks mit einer solchen,[49]) ihr Einschmelzen oder zufälliges Treffen mittels Steinwurfes[50]), insofern sie bereits konsekriert war. Dieser wahnsinnige Kultus der Statuen, welcher besonders unter Domitian[51]) und Caracalla[52]) blühte, erreichte erst unter Constantin[53]) ein Ende.

---

[45]) Weiske S. 67; Zachariä, Über den Versuch des Verbrechens des Hochverrats, im Archiv des Kriminalrechts. Neue Folge 1838. S. 360.

[46]) Sueton, Tiberius 58.

[47]) Tacitus, Ann. I 73. 74.

[48]) Sueton, Tib. 58.

[49]) Tacitus, Ann. I 73.

[50]) l. 4. § 1. § 5. l. 6. D. ad. leg. Iul. mai. 48,4.

[51]) Dio Cassius 17,12.

[52]) Spartianus, Caracalla 5.

[53]) Chrysostomus, Andr. 20. p. 599 ed. Savile.

War es bereits in der Zeit Caesars üblich geworden, bei dem Genius des Herrschers zu schwören, und galt ein solcher Schwur später unter den Kaisern als wirksamster,[54]) so bildete sich hieraus die Praxis, einen derartig geleisteten Meineid als Majestätsverbrechen zu strafen, bis Alexander Severus diesem Unwesen steuerte.[55])

Gleichfalls zu den Majestätsbeleidigungen zählte nach einer constitutio des Theodosius, Arcadius und Honorius das Einschreiben von Namen auf öffentlichen Bauwerken, ohne hierbei des Kaisers Namen Erwähnung zu thun,[56]) das Tragen gewisser dem Kaiser vorbehaltener Kleidungsstücke wie namentlich der Purpurgewänder.[57]) Ja selbst der Gebrauch der Purpurtinte, mit welcher der Kaiser zu schreiben pflegte, ward zur Anmassung eines Hoheitsrechts gestempelt.[58])

Somit galt das Majestätsverbrechen als omnium accusationum complementum[59]) und der Kaiser als absoluter Herr über das Leben und Vermögen seiner Unterthanen.[60]) Jeder, qui contra rempublicam aut imperatorem aliquid molitus est,[61]) war ein Majestätsverbrecher. Zu diesem aliquid zählte auch das Halten von Privatgefängnissen, welches in jener Periode sehr üblich gewesen zu sein scheint, da sich die gegen dasselbe gerichteten Verbote häufig wiederholen. Nach der lex Iulia[62]) mit Deportation und seit Theodosius (388) mit dem Tode bestraft,[63]) wurde

[54]) Sueton, Claudius 11. Caligula 27.

[55]) l. 2. C. de reb. cred. 4,1.

[56]) l. 10. C. de oper. publ. 8, 11: Si qui iudices perfecto publicis pecuniis operi suum nomen sine nostri numinis mentione scripserint, maiestatis teneantur obnoxii. (394) cf. l. 13. eod. (398)

[57]) l. 4. C. de vest. holover. 11,9. (424).

[58]) l. 6. C. de divers. rescr. 1, 23. (470).

[59]) Tacitus, Ann. III. 22.

[60]) Theophilus ad § 7. I. de iure naturali. 1,2.

[61]) § 3. I. de publ. iud. 4,18.

[62]) l. 5. 8 D. ad leg. Iul. de vi publica. 48,6.

[63]) l. un. C. Th. de priv. carc. 9,11; l. 1. C. de priv. carc. inhib. 9.5.

das Verbot von Zeno (486) ausdrücklich von neuem eingeschärft.[64]) Auch ward die früher dem Majestätsverbrechen entgegengehaltene Münzfälschung[65]) seit Constantin zu ersterem gerechnet.[66])

In der Justinianeischen Periode blieben, wie aus Nov. 134,13 in fi. ersichtlich, die früheren Majestätsgesetze in Kraft und nur einige Strafbestimmungen wie z. B. das in Nov. 95, 1, 1 verbotene eigenmächtige Verlassen der Provinz seitens des sie verwaltenden Statthalters erfuhren ihre Erneuerungen.

e) Verwandtschaft vieler als crimen vis geltenden Handlungen mit dem crimen maiestatis.

Eine auffallende Verwandtschaft wiesen übrigens mehrere zu dem crimen vis zählende Handlungen mit dem crimen maiestatis auf, ohne dass ihre Subsumierung unter letzteres erfolgte.[67]) Denn nicht jedes unmittelbar gegen den Staat gerichtete und schon anderweitig unter Strafe gestellte Delikt sollte von der lex Iulia ergriffen werden. Namentlich gehörten verschiedene Amtsverbrechen hierher, die auch unter den Kaisern ihren besondern Charakter bewahrten.

f) Gleichstellung der Augusta mit dem Caesar beim crimen maiestatis.

Noch kann die Frage interessieren, ob ein Verbrechen laesae maiestatis lediglich gegen die Person des Kaisers oder auch gegen seine Gemahlin begangen werden konnte.

Bei dem Schweigen der Quellen wird man dieselbe nicht mit Bestimmtheit zu beantworten vermögen.

[64]) ibid.
[65]) l. 7. C. Th. de indulg. crim. 9,38.
[66]) l. 2. C. de falsa mon. 9,24,
[67]) Zirkler a. a. O. S. 63. Weiske a. a. O. S. 27 f.

Mit Bezugnahme auf Rosshirt[68]) behauptet zwar Weiske,[69]) dass sich die Gleichstellung der Augusta mit dem Caesar aus l. 6. § 1 D. de iure fisci 49,14 ergebe: quodcumque privilegii fisco competit, hoc idem et Caesaris ratio et Augustae habere solet, allein mit Rücksicht darauf, dass zahlreiche Kundgebungen, welche, gegen die Person des Kaisers gerichtet, als Majestätsverbrechen bezeichnet werden, sich unmöglich auch mit der Kaiserin beschäftigen konnten, und dass auch die citierte Stelle nicht ohne weiteres eine Analogie auf strafrechtlichem Gebiet finden kann, dürfte man Bedenken tragen, der Weiskeschen Ansicht in dieser Allgemeinheit beizupflichten.

g) Erfordernis des dolus.

Wie früher, gehört auch in der späteren Zeit zur Begehung des crimen maiestatis unbedingt der dolus, jedoch wird dem Richter in l. 7 § 3, D. ad leg. Iul. mai. 48,4 bei der Beurteilung des konkreten Falles Vorsicht angeraten: nam et personam spectandam esse, an potuerit facere et an ante quid fecerit et an cogitaverit et an sanae mentis fuerit.

h) Straflosigkeit des conatus.

Der Versuch des Delikts ist nicht strafbar, denn das in l. 5. pr. C. ad leg. Iul. 9, 8 erwähnte de nece cogitare weist nicht den Sinn auf, dass das blosse Planen eines Mordanschlages sich als straffällig zu erweisen habe, sondern es folgt aus den weiteren Worten eadem severitate voluntatem, dass der Gesetzgeber das Verbrechen nicht eher bestraft wissen wollte, als eine wirkliche Bethätigung des verbrecherischen Willens eingetreten war.

Zwar scheint die in l. 6. C. h. t. enthaltene Stelle: ex eo tempore, quo hanc cogitationem subiit, propter cogitationem dignus est poena darauf hinzudeuten, dass schon das Erfassen des verbrecherischen Gedankens, also

[68]) Rosshirt, Lehrbuch des Kriminalrechts § 117 Note S. 242 (Heidelberg 1821).

[69]) Weiske S. 119.

das erste Versuchsstadium, unter Strafe zu stellen sei, allein eine solche Auffassung muss um deswillen als Missverständnis bezeichnet werden, weil das Gesetz nicht von der dem Verbrecher drohenden Kapitalstrafe, sondern lediglich der mit dieser verbundenen Güter-Konfiskation spricht.

War es nämlich nicht bloss die Rachgier der in ihrem Stolz gekränkten Despoten, welche sie unter dem Deckmantel einer schweren Rechtsverletzung zur Verübung legalisierter Mordthaten trieb, so doch sehr häufig ihre unersättliche Habsucht, welche sie Verbrechen erdichten liess, die am zweckmässigsten mit dem Tode zu bestrafen waren, weil sich an diesen die Güterkonfiskation der Hingerichteten reihte. Um diese möglichst nutzbar zu machen, erfuhr sie eine Ausdehnung auf des Verurteilten Eigentum bis zu dem Momente, wo man annehmen konnte, dass er den Plan zu seinem strafwürdigen Vorhaben gefasst, d. h. die cogitatio criminis vorgenommen hatte.

Bei dem Bestehen einer solchen Praxis kann auch die l, 6 C. h. t., wo es heisst: ex quo sceleratissimum quis consilium cepit, exinde quodammodo sua mente punitus est. Sic et divus Severus et Antoninus constituerunt, ex quo quis tale crimen contraxit, neque alienare neque manumittere eum posse, nicht zur Unterstützung der gegenteiligen Ansicht herangezogen werden, denn aus den Worten sua mente punitus ist ersichtlich, dass es sich hier um eine Gewissensqual des Thäters, nicht aber um seine gesetzliche Bestrafung handelt, von deren Eintritt als dem Momente des Fassens des verbrecherischen Entschlusses, das Verbot der Vornahme gewisser Rechtshandlungen wie das alienare und manumittere gilt. Hiermit stimmt überein betreffs des manumittere die l. 15. pr. D. qui et a quibus manum. 40, 9., in welcher der Kaiser Antoninus ausdrücklich den vor der Verurteilung des Angeschuldigten geschehenen Manumissionsakt für ungiltig erklärt, insofern bereits jener zur Zeit seiner Vornahme erwarten konnte, dass er nicht straflos ausgehen würde.

Sämtliche Mitschuldige an dem crimen maiestatis traf die gleiche Strafe; und behufs ihrer Ermittelung erfolgte eine scharfe Inquisition des Hauptangeklagten (Paulus, R. S. V 29, 2.),

i) Verjährung des crimen maiestatis.

Verjährung des Verbrechens trat dem noch am Leben befindlichen Verbrecher gegenüber nicht ein, dagegen konnte nach Analogie der für Apostasie geltenden Bestimmung l. C. de apostas. 1. 7, falls die Anklage erst nach seinem Tode erhoben wurde, was häufig zu geschehen pflegte, ihr der Ablauf einer fünfjährigen Verjährungsfrist entgegengesetzt werden.[70])

k) Strafen.

Die dem Verbrechen drohende Strafe war der Tod mittels Schwertes[71]) und zuweilen auch Exil.[72]) Handelte es sich um Angehörige der niederen Stände, so wurden dieselben meist dem Scheiterhaufen überantwortet oder den wilden Tieren zum Frass vorgeworfen.[73])

Niemand durfte den Leichnam eines Hingerichteten bestatten,[74]) niemand seinen Tod beweinen.[75]) Sein Vermögen unterlag der Konfiskation zu gunsten der kaiserlichen Chatoulle,[76]) seine letztwilligen und sonstigen vermögensrechtlichen Verfügungen waren ungiltig.[77])

Aber hiermit begnügte man sich nicht, denn die Wirkungen einer fanatischen Rache gingen noch weiter. Das Haus, in welchem der Gerichtete gewohnt, ward

---

[70]) Weiske S. 144. Note 19.

[71]) § 3. I. de publ. iud. 4, 8.

[72]) l. 24. D. de poenis. 48, 19.

[73]) Paulus R. S. V 29, 1; l, 8. § 2. l. 38. § 1. D. de poenis. 48, 19.

[74]) l. 1. D. de cadav. 48, 24.

[75]) l. 11. D. de his qui notantur. 3, 2.

[76]) l. 5. C. h. t.

[77]) l. 6. § 6. 11. D. de iniust. test. 28, 3; l. 5 § 4, C. h. t.; l. 3. D. de bon. damn. 48, 20; l. 11. C. de bonis proscr. 9, 49; l. 1. C. de pet. bon. subl. 10, 12: Nov. 134, 13.

niedergerissen,[78]) seine Bildsäulen umgestürzt,[79]) sein Name aus den öffentlichen Listen gestrichen,[80]) sein Andenken verflucht.[81])

Ja selbst seine Kinder sollten von dem auf dem Verbrechen lastenden Fluch getroffen werden.[82]) Durch die lex Quisquis zum Gesetz erhoben und durch die Gesetze des Honorius, Theodosius und Valentinian bestätigt, sollten die Söhne aller väterlichen Güter beraubt sein,[83]) dauerndem Elend anheimfallen und ihr ganzes Leben hindurch unter dem Banne der Infamie stehen. Der Tod sollte ihr Trost, das Leben eine Strafe sein (mors solatium et vita supplicium). Ein milderes Loos erwartete dagegen die Töchter, denn, obschon auch ihnen der väterliche Nachlass entzogen war, sollten sie wenigstens den falcidischen Anteil des mütterlichen Vermögens erhalten,[84]) und auch die Ehefrau des Verbrechers sollte die dos und unter gewissen Bedingungen die Schenkungen des Ehemannes empfangen.

l) Das Prozessverfahren.

Das Prozessverfahren unterlag in dieser Periode einigen Änderungen. Die quaestiones perpetuae büssten ihre frühere Bedeutung ein im Laufe der Zeit, um gegen Ende des zweiten oder Anfang des dritten Jahrhunderts gänzlich zu verschwinden.[85]) Dagegen erhielten die neuen

[78]) Cicero pro domo. 38.

[79]) l. 24. D. de poenis. 48, 19.

[80]) Capitolinus, Gordianus 9.

[81]) l. 6. C. ad leg. Iul. mai. 9, 8.

[82]) Tacitus Ann. V 9; Herodianus I 13. III 8. Suetonius, Nero 36. Zosimus IV 8.

[83]) l. 23. C. Th. 9, 42 l. 10 C. de bon. proscr. 9, 49.

[84]) l. 5. § 3. C. h. t.

[85]) Das Ende der quaestiones perpetuae lässt sich nicht genau bestimmen, Quintilian. V. 21 spricht von ihnen noch als bestehenden Gerichten. Nach Dio Cassius l. II, 20. 21 scheint es, dass dieselben zu seiner Zeit noch vorhanden waren. Auf der anderen Seite schreibt Paulus in Dig. 48. 1. 8. ordo exercendorum publicorum iudiciorum in usu esse desiit.

kaiserlichen Behörden und namentlich der Senat die Kompetenz über politische und Majestäts-Verbrechen.[86]) Aber auch der Kaiser selbst pflegte sich zuweilen an der Entscheidung zu beteiligen, indem er in solchen Fällen dem mit dem Verfahren betrauten Konsistorium präsidierte. Häufig wurde auch der praefectus urbis mit dem Vorsitz beauftragt, welcher in früheren Zeiten unter Entscheidung der Prävention mit den ordentlichen Behörden konkurrierend[87]) jetzt in allen Kriminalsachen die Kompetenz erlangt hatte.[88])

Besondere Begünstigungen erfuhren die Hinterbringer einer Anzeige von dem Bevorstehen eines hochverräterischen Unternehmens.[89]) Dagegen traf denjenigen, der das von ihm zur Anzeige gebrachte Verbrechen nicht zu beweisen vermochte, die härteste Strafe,[90]) die anderseits in Gestalt der Infamie auch dem drohte, welcher sich für einen Verurteilten verwendete oder seine Begnadigung erflehte.[91])

Um dem Missbrauche des Sklavenzeugnisses, welcher mit der Zeit bedenkliche Folgen aufwies, entgegenzutreten, erliess Constantin eine besondere Verordnung.[92]) Auch hatte sich die Unsitte eingebürgert, dass nicht nur Sklaven, wenn sie zum Zeugniss geladen waren, sondern selbst Freie gefoltert wurden, was in früheren Zeiten ausdrücklich als verboten galt.[93])

---

[86]) l. 5. § 5. C. h. t. — Vergl. über die Strafjustiz des Senates: Mommsen, Römisches Staatsrecht. II 105 ff. (1. Aufl Leipzig 1874 ff.).

[87]) Tacitus, Ann. 14. 41.

[88]) l. 1. pr. D. de off. praef. urbi. 1, 12: omnia omnino crimina praefectura urbis sibi vindicavit.

[89]) Nov. 117, 8 § 1; 9 § 1,

[90]) l. 1. C. Th. ad leg. Iul. 9, 5; l. 3. C. h. t.

[91]) l. 5. §. 2. C. h. t.

[92]) l. un. C. Th. ad leg. Iul. 9, 5.

[93]) l. 1. § 16. D. de quaest. 48, 18; l. 6. l. 7 § 1, l. 8 § 1. C. h. t; l. 1. C. de quaest. 9. 41; l. 10 § 1. D. de quaest.

B. im kanonischen Recht.

Gleichwie die lex Quisquis in die Basiliken,[94]) die Synopsis[95]) und den Harmenopoulos[96]) überging, fand sie auch Aufnahme im corpus iuris canonici,[97]) wo der römische Begriff des Majestätsverbrechers auf denjenigen angewandt wurde, qui sanctae Romanae ecclesiae cardinalem fuerit hostiliter insecutus vel pereusserit aut ceperit vel socius fuerit facientis.

Während so die römische Kirche ihren obersten Würdenträgern kaiserliche Majestätsrechte beilegte, suchte sie anderseits für die von jenen etwa begangenen Straftaten ein vollständiges Gerichtsstandsprivilegium zu erlangen, was ihr infolge der Nachgiebigkeit und Schwäche der weltlichen Macht bereits im 6. Jahrhundert glückte.[98]) Somit traf einen des Hochverrats schuldigen Bischof, dessen Beschuldigung der König beim Konzil vorzubringen hatte, lediglich eine Kirchenstrafe, die in Amtsentsetzung, Exkommunikation und Verbannung in ein Kloster zu bestehen pflegte.[99]) Allein die Geschichte hat auch Beispiele zu verzeichnen, wo ein thatkräftiger Herrscher dies Privilegium nicht respektierte, sondern selbst das Richteramt ausübte.[100])

48, 18; l. 16. C. de quaest. 9, 41; Geib, Geschichte des römischen Kriminalprozesses S. 617.

[94]) Bas. 60. tit. 36.

[95]) Synopsis ed. Leunclaji p. 520. § 21.

[96]) Harmenopoulos lib. 6. tit. 6. § 9.

[97]) c. 22. C. 6. qu. 1; D. 1. c. 9 de poenitentia, c. 5 in VI. de poenis. 5, 9.

[98]) Sohm in Dove, Zeitschr. f. Kirchenrecht 9. S. 248 ff.

[99]) lex Baiuvar. I 10: episcopus si convictus crimine negare non possit, tunc secundum canones ei iudicetur, si talis culpa est, ut deponatur aut exilietur.

[100]) Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II 516 ff.

C. im deutschen Recht.

1. bei den alten Germanen.

Gleichwie im römischen vermisst man auch im germanischen Recht eine genauere Absonderung der verschiedenen Majestätsverbrechen. Allen in ihm als Hochverrat bezeichneten Handlungen liegt der Gesichtspunkt der proditio zu Grunde. Sie gilt als das schwerste Verbrechen, wennschon nicht in dem engen Sinne der Untreue gegen den Staat, sondern erweitert auch gegen solche Personen, denen man zu besondrer Treue verpflichtet ist, wie dem Lehnsherrn, dem Vorgesetzten, dem Ehemann und selbst dem Zeltgenossen.[101])

2. in den Volksrechten.

Berichtet bereits Tacitus,[102]) dass bei den Germanen der Verräter mit dem Strange gerichtet und an einem Baume aufgehängt zu werden pflegte, so lässt auch die Mehrzahl der Volksgesetze keinen Zweifel an der Verhängung der Kapitalstrafe gegen den, welcher sich an seinem König oder Herzog eines Verrats oder Treubruchs schuldig gemacht hatte. Wie im römischen Recht folgte auch hier der Exekution die Güterkonfiskation.[103])

---

[101]) Rosshirt im Archiv des Kriminalrechts 9 S. 143; Hepp ebend. Neue Folge 1837. S. 401.

[102]) Tacitus, de moribus Germanorum. 12.

[103]) lex Baiuvar. tit. 2. cap. 1. § 3: . . . capitale crimine . . . id est si in necem ducis consiliatus fuerit, aut inimicos in provinciam invitaverit aut civitatem capere ab extraneis machinaverit . . . tunc in ducis sit potestate vita lex Sax. tit. 3. cap. 1; Qui in regnum vel in regem Francorum vel filios eius de morte consiliatus fuerit, capite puniatur. lex Ribuar. tit. 69. cap. 1: Si quis homo regi infidelis exsteterit, de vita conponat et omnes res suas fisco censeantur. lex Alam. tit. 24: Siquis aliquis homo in mortem duci consiliatus fuerit et inde probatus aut vitam det aut se redimat, sicut dux aut principes populi iudicaverint. lex Visigoth. II 1 § 7. Quicunque ad adversam gentem perrexerit, ut contra gentem Gothorum ageret,

Zwar findet sich in den älteren deutschrechtlichen Quellen kein bestimmter Anhalt dafür, dass auch wörtliche Beleidigungen der Fürsten mit Strafe belegt werden sollten, allein die Geschichte kennt eine Reihe von Fällen, in denen derartige Handlungen als Untreue angesehen und wie diese geahndet wurden.[104])

3. in der Goldenen Bulle.

Da die deutschen Kaiser sich als die Nachfolger der römischen Imperatoren betrachteten, so lag es für sie nahe, dieselben Majestätsrechte für sich in Anspruch zu nehmen, um eine etwaige Verletzung derselben als schweres Staatsverbrechen zu bestrafen.

Einem derartigen legislativen Akt begegnet man in dem cap. 24 der im Jahre 1356 zu stande gekommenen Goldenen Bulle Karls IV.[105])

---

seu intra fines patriae conturbationem aut scandalum facere voluerit, sive in necem vel abiectionem regum intendere proditus videtur, mortem excipiat.

Capitula de partibus Saxoniae § 11. 13 Si quis domino regi infidelis apparuerit, capitali sententia punietur. Si quis dominum suum vel dominam suam interfecerit, simili modo punietur.

Edictus Rothari § 1 4. Si quis hominum contra animam regis cogitaverit aut consiliaverit, animae suae incurrat periculum et res eius infiscentur. Si quis inimicus intra provincia invitaverit aut introduxerit, animae suae incurrat periculum et res eius infiscentur.

Edictum Theoderici 107: Qui auctor seditionis vel in populo vel in exercitu fuerit, incendio concremętur.

Cap. Ital. 801. c. 3: Si quis .. ut dimisso exercitu absque iussione vel licentia regis domum revertatur, et quod nos teudisca lingua dicimus Herisliz fecerit, ipse ut reus maiestatis vitae periculum incurrat et res eius in fisco nostro socientur.

Vgl. auch Ansegisi Capitul. 3, 70.

[104]) Roth, Geschichte des Beneficialwesens. S. 134.

[105]) AB. cap. 24: Si quis cum Principibus, Militibus vel privatis, seu quibuscunque personis, plebejis etiam, seelestam

Dasselbe stimmt fast wörtlich mit der lex Quisquis, obschon unter Weglassung der Bedenken erregenden Worte vel cogitaverit und Beifügung des Zusatzes überein, dass auch an den weltlichen und geistlichen Kurfürsten des Deutschen Reiches — nam pars corporis nostri sunt — das Verbrechen der Majestätsbeleidigung begangen werden könne, da dieselben als die eigentlichen Säulen des kaiserlichen Thrones galten.

Im Gegensatze zu der römischen Praxis sollte aber auch der Versuch gleich dem vollendeten Verbrechen bestraft werden.[106])

Bürgerte sich seitdem sowohl in Theorie wie Praxis der Grundsatz ein, dass in der gleichen Weise wie gegen den Kaiser und Kurfürsten auch gegen jeden Landesfürsten von dessen Unterthanen die Begehung des crimen maiestatis möglich sei, gleichviel ob sie volle Souveränetät besassen oder nicht, so beschäftigte sich die publicistische Spielerei späterer Zeiten sogar mit der Frage, ob nicht auch an einem Reichsritter von einem seiner Unterthanen dies Delikt begangen werden könne.[107])

4. im Spiegelrecht.

Eine genaue Definition des Majestätsverbrechens fehlte indessen noch immer, denn auch in den berühmtesten Kodifikationen des 13. Jahrhunderts, dem Sachsen- und Schwabenspiegel, wird nur die Treulosigkeit und Ver-

---

factionem aut factionis ipsius inierit Sacramentum vel dederit de nece Venerabilium et illustrium nostrorum et Sacri Romani Imperii tam Ecclesiasticorum quam Saecularium Principum Electorum seu alterius eorundem (nam et ipsi pars corporis nostri sunt, eadem enim severitate voluntatem sceleris, qua effectum puniri iura voluerunt). . . .

[106]) cap. 24. § 3.

[107]) Bosse, Über Hochverrat, beleidigte Majestät und verletzte Ehrerbietung gegen den Landesherrn, Göttingen 1802., S. 59.

räterei erwähnt,[108]) letztere jedoch auch auf schwere Verleumdungen und Pasquille ausgedehnt.[109])

5. die Bambergensis.

In gleicher Weise beschäftigt sich die dem Jahre 1507 angehörige Bambergensis im Art. 132 hauptsächlich mit der gegen den Kaiser begangenen Verräterei, um auch das Lästern des Reichsoberhauptes mit schwerer Strafe zu belegen[110]) und hierdurch zu zeigen, dass sie trotz ihrer Anlehnung an das römische Recht dasselbe missverstand und, wie sich v. Bar[111]) bei einer anderen Gelegenheit ausdrückt, römischer als die Italiener selbst dachte.

---

[108]) Sachsenspiegel II 13. § 4. Verräter soll man radebrechen. Schwabenspiegel c. 17. Der sich des Reiches Gut unterwindet, und hat er es mit Wissen gethan, so hat er seine Treue an uns gebrochen, und hat er davor uns Huld geschworen, so ist er meineidig und treulos.

c. 198 bestimmt, dass diejenigen, welche mit bewaffneter Hand den Kaiser anhalten, mit lebendig Begraben bestraft werden sollen.

[109]) Schwsp. 116. § 11. 23. Verräter werden diejenigen genannt, welche jemand mit der Rede verleumden, indem sie von seiner Christenheit sagen wie die Pfaffen von Kaiser Friedrichs (II.) thaten, dass er ein Sodomit sei, das Vieh verunreinigt habe und als Ketzer lebe. — § 24. Können sie Beweis hierfür nicht erbringen, so soll man sie radbrechen. — § 25. Schreiben sie aber Briefe oder veranlassen sie andere Leute hierzu und setzen sie Namen darauf und werfen die Briefe auf die Strassen, damit sie zur Kenntnis der Leute gelangen, die sie aufheben, so soll dies dem Morde gleich gerechnet werden. — § 26. Giebt es eine noch schwerere Todesstrafe als die mit dem Rade, so soll sie zur Anwendung kommen.

[110]) Bamb. 132: wer den Kaiser lästert, Bündnis oder Einigung gegen denselben dermassen macht, dass er damit zu Latein genannt crimen laesae maiestatis gethan hat, soll nach Sage der kaiserlichen geschriebenen Rechte an seinen Ehren, Leben und Gut gestraft werden.

[111]) v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1882, I 120.

Eine mildere Bestrafung, als die der injuriösen Kundgebung gegen des Kaisers Person, sollte dagegen eintreten, wenn sich dieselbe nur gegen einen Fürsten richtete.[112])

6. die Carolina.

Die Bambergensis bildete, da sie sich in ihrer praktischen Bedeutung bewährte, die Grundlage einer ihr folgenden neuen Rechts-Ordnung, welche als Kaiser Karls V. und des Heyligen Römischen Reichs peinliche Gerichts-Ordnung auf dem Reichstage zu Regensburg im Juli des Jahres 1532 zum Gesetz erhoben wurde.

Als Constitutio criminalis Carolina (CCC) gemeinhin citiert, hat sich die Carolina sowohl betreffs des allgemeinen Plans wie der überwiegenden Mehrzahl der einzelnen Bestimmungen zwar eng an die Bambergensis angeschlossen, dagegen keinen der beiden Artikel 132. 133 derselben aufgenommen, so dass für die in ihnen vorgesehenen Delikte römisches Recht gilt.

Nur im allgemeinen handelt sie im Art. 124 vom Verrat und droht männlichen Verbrechern Vierteilung, weiblichen dagegen Ertränkung an, um als Nebenstrafen Konfiskation der Güter, damnati memoria und Aufrichtung von Schandsäulen zuzulassen und gleichzeitig die Vernichtung der bürgerlichen Existenz der Kinder des Verbrechers zuzulassen. Art. 127 handelt vom Aufruhr, wenngleich mit umfassenderer Tendenz als sie dem heutigen Begriff innewohnt, und in Art. 218 wird die beleidigte Majestät nur in so fern erwähnt, als ihr andere minder schwere Verbrechen gegenüber gestellt werden, betreffs welcher letzteren der Missbrauch einer die Kinder des Verbrechers treffenden Vermögenskonfiskation Beseitigung erfahren sollte. Hieraus ergiebt sich, dass die eigentliche Majestätsbeleidigung auch unter der Herrschaft

---

[112]) Art. 133. Wenn einer sonst seinen Herrn lästert, soll er nach Gelegenheit und Gestalt der Lästerung an Leib und Leben nach dem Rat der Sachverständigen bestraft werden.

der Carolina mit der Kapitalstrafe bedroht blieb, wie sich dies aus dem Reichs-Abschied von 1555 zur Evidenz ergiebt.

Die in der Carolina dem Majestätsverbrechen gegebene mangelhafte Grundlage schuf in der Praxis eine grosse Unsicherheit, welche nicht allein in der Qualifikation der einzelnen Thathandlungen, sondern auch betreffs der Bestrafung des Versuchs und der Teilnahme grell hervortrat. Man fasste das cogitare, das consilium und die voluntas so abstrakt auf, als dürfe bereits die blosse Gesinnung, das erweislich blosse Wollen unter Strafe gestellt werden, und als sei der den Angeklagten aburteilende Richter in dieser Beziehung an keinen näher festzustellenden Thatbestand gebunden.

7. die Doktrin.

Da das Majestätsverbrechen als ein delictum exceptum galt, so bildete man eine Unzahl von Singularitäten, ohne dass die zeitgenössische Doktrin es unternahm, die aus der falschen Auffassung des gemeinen Rechts entspringenden irrigen Konsequenzen durch energisches Eingreifen zu beseitigen.

Kritiklos schrieben König,[113] der Niederländer Damhouder,[114] Rauchdorn,[115] Vigelius,[116] Remus,[117]

[113]) Chil. König, Practica und Prozess der Gerichtsleufte. Gedr. zu Bautzen 1555. Anhang: Von allerley leiblichen straffen und pehnen. Rubr. Von pehen criminis laesae majestatis.

[114]) Jodocus Damhouder, Praxis rerum criminal. cap. 62. no. 10 (Venet. 1572). In crimine maiestatis punitur effectus, etiam non secuto effectu.

[115]) Heinrich Rauchdorn, Practica und Prozess. HGO Budissin 1554 Bl. 33.

[116]) Hermann Vigelius, Const. Carol. Publicor. iudicior. cum iure communi collat. ed. 4. Basileae 1613. „Quae tamen consuetudo locum habere negatur in criminibus atrocibus, puta laesae maiestatis, proditae et oppugnatae patriae etc. In his enim consuetudo non obstat, quominus conatus puniatur, etiam effectu non secuto. Quo tamen casu extraordinaria, non ordinaria poena conatum puniendum asserit Vivius, sed hoc controvertitur apud Iulium Clarum".

Rosbach[118]) u. a. ihre Auszüge aus dem römischen Recht zusammen, und ohne auf das Rechtsbewusstsein des deutschen Volkes Rücksicht zu nehmen, begnügten sie sich damit, die italienischen Autoren in der geistlosesten Weise zu kompilieren, um obendrein noch häufig deren Lehrsätze mißzuverstehen und sich, wenn das römische Recht sie im Stich ließ, auf die consuetudo zu berufen, deren Ausnutzung die unsinnigsten Thesen zu tage förderte.

Sodann trugen aber auch zur Verdunkelung des crimen laesae maiestatis viel die Schriften der protestantischen Theologen bei, welche der Lehre von der fürstlichen Machtvollkommenheit eine bedenkliche Ausdehnung verliehen und ihr die Berechtigung zusprachen, ohne Regel und Gesetz das Staatsganze nach Willkür und Laune zu behandeln. Mit Eifer predigte man die bedingungsloseste Unterwerfung unter die Obrigkeit,[119]) gleichviel ob sie gut oder schlecht war, um jede Kritik einer despotischen Korruption im Keim zu ersticken, da nach der herrschenden Doktrin die höchste Befriedigung und Glückseligkeit der Untertha en im starrsten Servilismus gegen die Allmacht der Fürsten beruhte.

Somit mussten sich die Schranken der Majestätsbeleidigung in das Ungemessene erweitern; und das Prinzip des Schreckens begann in einer Weise zur Herrschaft zu gelangen, dass diese Periode an die schlimmste Zeit der römischen Despoten erinnert. Ja selbst der Widerstand gegen die von einzelnen Fürsten protegierte pfäffische Selbstsucht wurde zu einem gegen erstere selbst gerichteten Angriff gestempelt. So ward u. a. auf Befehl des sächsischen Kurfürsten August der Geh. Kammerrat Craco unter der Anklage einer Conjuration zur Einführung

[117]) Georg Remus, Nemesis Karulina. Herborn. 1594. Art. 178.

[118]) Emerich v. Rosbach, Practica criminalis. Francof. 1645. Tit. 6. cap. 1. term. 9. Nota 1. no. 10 (p. 681) und term. 10. Nota 1. no. 42 (p. 723).

[119]) Calvini, Instit. christian. IV 22.c. 2. 3. 27.

des Calvinismus in Sachsen in der grausamsten Weise zu Tode gemartert.[120])

Auch galt sogar das zufällige Fehlschlagen patriotischer Pläne eines Ministers, denen der Souverän selbst zugestimmt hatte, als Majestätsverbrechen, wie das Schicksal des im Jahre 1719 unter Karl XII. von Schweden in schmachvollster Weise hingerichteten Baron Görtz lehrt.[121])

Ein ähnliches Loos traf im Jahre 1601 den kursächsischen Kanzler Nicolaus Krell, dem man nach des Kurfürsten Christian I. Tode, obschon grund- und beweislos, zur Last legte, geheime Unterhandlungen mit Heinrich IV. von Frankreich zum Nachteile des deutschen Kaisers gepflogen, gegen diesen unehrerbietige Äusserungen gethan und seinem verstorbenen Herrn staatsverderbliche Ratschläge gegeben zu haben.[122])

Ja die Stellung eines Ministers galt in jenen trüben Zeiten als eine so dornenvolle und verantwortliche, dass Leyser[123]) allen Ernstes die sonderbare Frage aufwirft, ob der ministrissimus, d. h. die von einem Minister geübte Allgewalt als Verbrechen aufzufassen sei, um sie mit den Worten zu beantworten: ministrissimus legitimis modis obtentus crimen non est.

Da die Verwirrung, welche in der doktrinären und praktischen Behandlung der Majestätsverbrechen herrschte, eine Signatur der damaligen Periode bildete, gelang es selbst einem Benedict Carpzow nicht, in dieser Beziehung Wandel zu schaffen. Auch er erachtet jenes Delikt als das schwerste aller Verbrechen, da es gewissermassen einen Frevel gegen die Gottheit in sich schliesse, von welcher der Kaiser eingesetzt worden sei, einen Vatermord, da

[120]) Kluckhohn in Histor. Zeitschr. (Sybel) Bd. 18 (1867) S. 77—127.

[121]) vgl. den Prozessbericht in Leyser, Meditationes ad Pand. Spec. 575. no. 22. (Halae 1772. Vol. 7.)

[122]) Klotsch und Grundig, Samml. vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte. IV S. 1—185. und im Nachtr. V. S. 195—333.

[123]) Leyser, Med. Spec. 570. no. 21.

der Kaiser der Vater des Vaterlandes sei, einen Betrug, weil es einen Treubruch darstelle, und ein Verbrechen gegen die Natur, da keine Heerde ihren Hirten angreife. Gleich dem Kaiser, fährt C. nach dieser faden Vergleichung fort, könnten aber auch die Kurfürsten und die Reichsstände, weil sie an den Regierungsrechten teilnähmen, Objekte des Verbrechens sein.[124]) Dagegen dehnt er das crimen laesae maiestatis nicht auf wörtliche Schmähungen des Staatsoberhauptes aus, sondern konstruiert für solche ein besonderes crimen maledictionis in principem.[125]) In den grausamen Ansichten seiner Zeit erzogen und dieselben vollauf billigend, lässt Carpzow für die blosse Majestätsbeleidigung arbiträre Strafen zu, um dieselben, wenn es sich um Pasquille handelt, sogar bis zur Todesstrafe zu steigern.[126])

Ein ähnlicher Geist wie die Carpzowschen Schriften durchweht auch die übrigen Monographien des 17. Jahrhunderts,[127]) und erst in den nächstfolgenden beginnt in der Litteratur eine Aufklärungsperiode mit der Tendenz zur Geltung zu gelangen, sich allmählich aus dem Banne des römischen Rechts zu befreien, die chaotische Masse der Majestätsverbrechen zu sondern, und das crimen laesae maiestatis in specie auf Injurien gegen das Staatsoberhaupt zu beschränken, d. h. auf Handlungen, welche

---

[124]) Benedict Carpzow, Practica nova Imperialis Saxonica Francof. 1759. Quaest. 41.

[125]) Carpzow a. a. O. Quaest. 41. no. 111 sq.

[126]) Carpzow a. a. O. Quaest. 41. no. 97.

[127]) So z. B. Christophorus Blumbacher, Kommentar zu Kaiser Karls V. Peinl. Halsgerichtsordn. 1670. (4 ed.) Art. 178. § 1. 2.

Fröhlich v. Fröhlichsburgs gleichnam. Kommentar (ed. Scopp, Frankf. 1759) Tract. 2. Buch 1. Titul. 8. § 12.

Tobias Grangius, Defensio Inquisitor. Francof. 1702 cap. 6. membr. 1. sect. 3 (p. 659).

in contemptum vel contumeliam principis gerichtet sind.[128]) Mehrere Schriftsteller unterscheiden, ob die Injurien gegen den Souverän in seiner staatsrechtlichen Stellung oder als Privatmann stattgefunden haben, um sie nur in dem ersten Fall als eigentliche Majestätsbeleidigung, in dem letztern dagegen als iniuria atrox zu behandeln, oder ein specielles crimen laesae venerationis zu konstruieren.[129])

Während Feuerbach[130]) zu den Majestätsbeleidigungen anmassende Eingriffe in die dem Oberherrn ausschliesslich zustehenden Majestätsrechte zählt, um in ihnen an und für sich bereits eine Herabwürdigung der oberherrlichen Würde zu finden, erachtet Martin[131]) jedes pflichtwidrige Benehmen eines Unterthanen als strafbar, wodurch er, ohne dabei hochverräterische Absichten zu hegen, die Macht oder das Ansehn und die Ehre der Verwaltung seines Staates folgeweise also auch die Nationalehre vorsätzlich gefährdet oder gar mindert und verletzt, insofern dies Benehmen nicht schon ein spezielles Staatsverbrechen enthält.

Die neuere Doktrin hat indessen diesen Gesichtspunkt verlassen, um, da die Majestät die höchste Art

---

[128]) Kemmerich, Synopsis iuris crim. (1731) II 12. § 11. S. Fr. Bochmer, Observ. ad Carpzovii quaest. II. obs. 4. no. 5. — Meditationes ad CCC. art. 178. Halae Magd. 1770. J. R. Engau, Elementa iur. crim. Germ.-Carol. 7. Aufl. Jenae 1777. § 492. J. Chr. Koch, Institut. iur. crim. Giessen 1769. § 566.

[129]) J. Chr. Quistorp, Grundsätze d. peinl. R. Leipz. 6. Aufl. 1810. § 149. E. F. Klein, Grundsätze des gemeinen deutschen und preussischen Criminalrechts. Erlangen 1797. § 511. Grolmann, Grunds. d. Kriminalrechtswissensch. 4. Aufl. Giess. 1825. § 336 ff. A. v. Feuerbach, Lehrb. d. gem. peinl. R. 11. Aufl Giessen 1832. § 172. Wächter, Lehrb. d. röm. teutschen Strafr. II Stuttg. 1826. S. 529.

[130]) Feuerbach a. a. O. § 173.

[131]) Martin, Lehrb. d. Criminalrechts. Heidelberg 1821. § 219.

der Ehre in sich begreift, die Verletzung dieser Majestätsehre des Souveräns als die strafbarste Art der Beleidigung zu erachten und alle Arten von Ehrverletzungen darunter zu subsumieren.[132])

Aber auch betreffs der Strafbarkeit macht sich bei den neueren Schriftstellern eine mildere Auffassung geltend, und die Kapitalstrafe wird jetzt nur noch für thätliche Angriffe gegen die Person des Staatsoberhauptes empfohlen,[133]) von Tittmann aber selbst für diesen Fall verworfen.[134])

8. die territorialen Gesetzgebungen.

Bei solchem Schwanken der Doktrin mahnte das an Zersplitterungen und Verkümmerungen leidende geltende Recht in energischer Weise an eine einheitliche Zusammenfassung des positiven Stoffes. Um dieser Forderung Rechnung zu tragen, begann nunmehr die Gesetzgebung der drei bedeutendsten Staaten Deutschlands, Österreichs, Preussens und Bayerns, ihre Thätigkeit zu entwickeln.

---

[132]) Henke, Handb. d. Criminalrechts und der Criminalpolitik. Berlin 1830. III § 453 f.

Jarcke, Handb. d. gem. deutschen Strafr. (1828) II 138

Zirkler, a. a. O. S. 133.

Rosshirt, Lehrb. d. Criminalr. nach den Quellen des gemeinen deutschen Rechts, Heidelberg 1821. § 117.

[133]) Feuerbach, a. a. O. § 175.

Grolmann, a. a. O. § 340.

C. C. Dabelow, Lehrb. d. gemeinen deutschen peinlichen Rechts. Halle 1807. § 255.

Salchow, Lehrb. d. gemeinen positiven peinlichen Rechts mit besonderer Rücksicht des preuss. R. 3. Aufl. Halle 1823. § 480.

Rosshirt, § 118.

Bosse S. 71.

Schott, Verbrechen der beleidigten Majestät und dessen Bestrafung. Tübingen 1797. S. 133.

[134]) Tittmann, Handb. d. Strafrechtswissensch. Leipzig 1806. § 292.

Bayern erhielt 1751 in dem Codex iuris Bavarici criminalis, Österreich 1769 in der Constitutio criminalis Theresiana und Preussen 1794 in seinem Allgemeinen Landrecht ein umfassendes Gesetzbuch.

Bringen auch die beiden ersten Kodifikationen keine Differenzierung der Staatsverbrechen, und umfasst der Begriff Hochverrat in ihnen neben dem Landesverrat auch die Majestätsbeleidigung, so heben sich doch in der verworrenen Masse des alten Majestätsverbrechens bereits gewisse Unterschiede ab.

Dem Zeitgeist entsprechend sind die Strafen im allgemeinen hart, und in vielen Vorschriften des bayerischen Gesetzes spiegelt sich der Kultus des vollendeten Fürstenabsolutismus wieder, indem der blossen Verachtung eines landesherrlichen Gebotes Kapitalstrafe droht und die ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams gegenüber dem Landesfürsten mit Vierteilung geahndet werden soll. (II 8 § 10.)

In der Theresiana charakterisieren sich Schmähungen gegen den Herrscher als die schwerste Art der Injurie, und nur jene Delikte, welche einen unmittelbaren Anschlag auf die Landesherrschaft oder den Staat enthalten, gehören zu dem Begriff „des Lasters der beleidigten Majestät."

Der Theresiana folgte im Jahre 1787 die Josephinische Gesetzgebung, welche den kühnen Schritt unternahm, alle Todesstrafen mit Ausnahme der standrechtlichen abzuschaffen, um dagegen die empörendsten und raffiniertesten Körperstrafen einzuführen. Zwar suchte man den Kaiser Joseph zu überzeugen, dass die Majestätsbeleidigung exceptionell behandelt, und für sie die Todesstrafe Anwendung finden müsse, allein derselbe resolvierte, dass ein derartiger Verbrecher als ein Unsinniger behandelt und zu unbestimmtem Arrest und harter Arbeit bis zu seiner Besserung verurteilt werden solle.[135])

[135]) Wahlberg, Beiträge zur Geschichte und Klassifikation der politischen und socialen Verbrechen. Wien 1880. S. 15. (Sep. Abdr. aus der Grünhutschen Zeitschr. Bd. 7. Heft 3.)

Seit der im Jahre 1795 stattgefundenen Wiedereinführung der Todesstrafe und dem im Jahre 1796 erfolgten Erscheinen des Josephinischen Gesetzes in neuer Redaktion stritt man sich darüber, ob nicht für Hochverrat eine qualifizierte Todesstrafe am Platze sei, allein die sie empfehlenden Stimmen fanden an massgebender Stelle kein Gehör. Das Österreichische Strafgesetzbuch von 1803 (1815) steht auf demselben Standpunkt. Es droht für Hochverrat und sogar dessen blossen Versuch Todesstrafe, sowie für Begünstigung und unterlassene Anzeige des geplanten Verbrechens lebenslänglichen schweren Kerker (§ 55), gewährt bei zeitiger Entdeckung den Mitschuldigen Straflosigkeit (§ 56) und bestraft Lästerungen des Landesfürsten mit schwerem Kerker von 1 bis 5 Jahren (§§ 58. 59.). Ähnliche Bestimmungen finden sich in dem Österreichischen Straf-Gesetzbuch von 1852, jedoch ist die Strafe der unterlassenen Anzeige hier auf 5 bis 10 Jahre schweren Kerkers beschränkt (§ 59).

Ausgezeichnet durch seine hochentwickelte legislative Technik verdient das Bayerische Strafgesetzbuch des Jahres 1813 die allgemeinste Anerkennung und hat dieselbe auch weit über Deutschlands Grenzen hinaus gefunden. Allein unter dem Einflusse der Abschreckungstheorie fordert es gleichwohl wegen seiner verschärften Strafen zur abfälligen Kritik heraus. Für den Hochverrat oder Staatsverrat I. Klasse droht es gleichwie für den der II. Klasse Enthauptung (Art. 301. 2. 3), jedoch mit der Qualifikation für ersteren, dass der Hochverräter vor seiner Hinrichtung eine halbe Stunde von den Scharfrichtersknechten mit einer die Aufschrift „Hochverräter" tragenden Tafel auf der Brust ausgestellt, auf seinem Grabe eine Schandsäule errichtet werden und seine Familie ihren Namen ändern solle (Art. 301). Blosse Majestätsbeleidigungen werden dagegen mit einer öffentlichen Abbitte vor dem Bildnisse des Souveräns und mit 1 bis 4-jähriger verschärfter Arbeitshausstrafe belegt. (Art. 311.)

Auch das Strafrecht des Allgemeinen Preussischen Landrechts (II 20), welches zuerst Hochverrat und Landesverrat von einander sonderte, trägt den Stempel ausserordentlicher Strenge und glaubt mit masslosen und rücksichtslosen Härten dem Verkommen von Staatsverbrechen vorbeugen zu müssen. Der Hochverräter soll nach Verhältnis seiner Bosheit mit den härtesten und schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafen belegt (§ 93. 94), sein Vermögen konfisciert, der Verlust aller bürgerlichen Ehren gegen ihn ausgesprochen und seine Kinder zur Abwendung künftiger Gefahr in beständiger Gefangenschaft gehalten oder verbannt werden (§ 95). Den Landesverräter dagegen soll je nach dem Grade seiner verbrecherischen Thätigkeit (das Gesetz kennt drei Grade), Kapitalstrafe, Rädern von unten mit Schleifen auf die Richtstätte, Strang, Feuertod, Schwert, Zuchthaus- oder Festungsstrafe treffen. (§§ 100 ff.)

Bei der Majestätsbeleidigung, welche in thätliche Beleidigung, Schmähung und unehrerbietige Äusserung zerfällt, stufen sich die Strafen ab; von Todesstrafe, lebenswieriger oder 6- bis 10jähriger Festungsstrafe (§§ 197, 198) bis Zuchthaus oder Festung von 2 bis 4 Jahre (§ 199) und Gefängnis oder Festungsstrafe von 6 Monaten bis zu 1 Jahr (§ 200). Nur in dem letztgedachten Strafmass erkennt man das Wirken eines Friedrich des Grossen wieder, welcher einst eine gegen ihn gerichtete beissende Schmähschrift, die er an öffentlicher Strasse angeschlagen fand, niedriger zu hängen befahl, damit sie von den Vorübergehenden besser gelesen werden könne.

In der gleichen Weise wie die übrigen zeitgenössischen Gesetzgebungen huldigte auch der Code pénal vom Jahre 1810 der Abschreckungstheorie und bedrohte das Attentat gegen das Leben des Souveräns mit der Strafe des Vatermords (Enthauptung nach vorhergegangener Abhauung der rechten Hand. art. 86 ff.). Die Majestätsbeleidigung ist ihm dagegen als ein spezielles Delikt unbekannt, sie fällt vielmehr unter die in den art. 367 ff.

aufgeführten Verleumdungen und Injurien, welche je nach ihrer Schwere mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bedroht erscheinen. Der staatskluge Korse zeigte sich mit solcher Sühnung zufriedengestellt, ohne eine seiner Person zugefügte Lästerung strafrechtlich besonders zu ahnden.

Infolge der politischen Ereignisse des Jahrs 1848 begann sich in vielen deutschen Staaten eine mildere Auffassung betreffs der Strafbarkeit der hochverräterischen Handlungen einzubürgern, man bemühte sich, ihren Begriff klarer und bestimmter zu definieren und zwischen ihnen und der Majestätsbeleidigung eine scharfe Linie zu ziehen. Gleichwohl behielt man für den eigentlichen Hochverrat die Todesstrafe bei (z. B. in Preussen § 61 des Strafgesetzbuchs von 1851, in Bayern Art. 101 von 1861), um neben ihr auch hin und wieder Massregeln gegen das Vermögen anzuordnen (§ 73 Reuss), und nur in den Strafgesetzbüchern von Thüringen, Nassau, Anhalt und Oldenburg trat an die Stelle der Todes- die lebenslängliche Freiheitsstrafe.

In keiner der neueren Kodifikationen findet sich dagegen noch die römischrechtliche Bestimmung, dass das Verschweigen und die unterlassene Verhinderung des Verbrechens mit der diesem Verbrechen selbst drohenden ordentlichen Strafe geahndet werden soll, und eine gleiche Ansicht macht sich betreffs der Strafbarkeit der Nichtanzeige geltend.

Dagegen hat man, entgegen der gemeinrechtlichen Praxis, welche dem Teilnehmer an einem hochverräterischen Komplott, im Fall er dasselbe zur Anzeige bringt, neben der Straflosigkeit auch eine Belohnung zusicherte, letztere nicht adoptiert und ihm auch nur in beschränkter Weise Straflosigkeit gewährt.

Realinjurien gegen das Staatsoberhaupt werden auch in den neueren Kodifikationen, soweit sie die Todesstrafe beibehalten, mit dieser, wörtliche Beleidigungen dagegen, je nach ihrer Schwere, mit geringerer oder längerer Zuchthausstrafe geahndet.

Mit der Zusammenfügung sämtlicher deutscher Staaten zu einem Reichsganzen musste das sich schon während des laufenden Jahrhunderts in mannigfacher Weise bethätigende Streben nach einer gemeinsamen einheitlichen Strafgesetzgebung in Deutschland zu einem greifbaren Resultat gelangen. Hatten wiederholte Anläufe bisher ihr Ziel nicht erreicht, so konnte nunmehr der Grundgedanke, dass das ganze Deutsche Reichsgebiet als Inland zu gelten habe, keinen Widerspruch mehr erdulden. Und so entstand das am 8. Juni 1870 publicierte Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, welches sich durch den Anschluss der süddeutschen Staaten bereits in demselben Jahr in ein Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich umwandelte.

II. Das Staatsverbrechen

des Reichs-Strafgesetzbuchs.

A. Hoch- und Landesverrat.

Zu den politischen Verbrechen zählt das Reichs-Strafgesetzbuch in den ersten 5 Abschnitten des 2. Teils den Hoch- und Landesverrat, die Beleidigung des Landesherrn, von Bundesfürsten, feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten sowie Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

Das Verbrechen des Hoch- und Landesverrats wird in kasuistischer Weise behandelt.

I. Der Hochverrat umfasst:

1. den Mord und Mordversuch an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn oder während des Aufenthaltes in einem Bundesstaat an dessen Landesherrn.
Strafe: Tod. (§ 80).

2. (Abgesehen von den Fällen sub 1) das Unternehmen,

a. einen Bundesfürsten zu töten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen (§ 81 Ziff. 1),

b. die Verfassung des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates oder die in denselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern (§ 81 Ziff. 2),

c. das Bundesgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staat einzuverleiben oder einen Teil desselben vom Ganzen loszureissen oder

d. das Gebiet eines Bundesstaates ganz oder teilweise einem Bundesstaat gewaltsam einzuverleiben oder einen Teil desselben vom Ganzen loszureissen (§ 81 Ziff. 4).

Strafe: lebenslängliche Zuchthausstrafe oder Festungshaft; beim Vorhandensein mildernder Umstände Festungshaft von 5 bis 15 Jahre. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden (§ 81).

Als Hochverrat gilt: jede Handlung, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll, so dass also entferntere Vorbereitungshandlungen nicht unter den deliktischen Begriff fallen (§ 82).

Um aber solche nicht frei ausgehen zu lassen, werden in den §§ 83 bis 86 verschiedene Vorbereitungshandlungen als strafbar bezeichnet. Hierher gehören

3. das Komplott, d. h. die blosse Verabredung mehrerer zur Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens.

Strafe: Zuchthaus oder Festungshaft; beim Vorhandensein mildernder Umstände Festungshaft von 2 Jahren an. Neben derselben fakultativ auch die Accidenzstrafen des § 81 (§ 83).

4. Vorbereitungshandlungen. Sie bestehen in

a. einem Einlassen mit einer auswärtigen Regierung,

b. einem Missbrauch der vom Reich oder einem Bundesstaat dem Thäter anvertrauten Macht,

c. einer Anwerbung von Mannschaften oder Einübung derselben in den Waffen (§ 84),

Strafe: wie sub 3 (§ 84).

5. jede andere ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung.

Strafe: Zuchthaus oder Festungshaft bis 3 Jahre, bei mildernden Umständen Festungshaft von 6 Monaten bis 3 Jahre.

6. öffentlich vor einer Menschenmenge stattfindende Aufforderung zu einer nach § 82 strafbaren Handlung, gleichviel, ob dieselbe mündlich oder durch öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen erfolgt.

Strafe: Zuchthaus oder Festungshaft bis 10 Jahre, bei mildernden Umständen Festungshaft von 1 bis 5 Jahre (§ 85).

7. feindliche Handlungen gegen einen nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staat oder dessen Landesherrn

a. wenn sie die deliktische Thätigkeit der §§ 84 bis 86 St.-G.-B. erfüllen und dem Deutschen Reiche Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Strafe: Festungshaft von 1 bis 10 Jahre, bei mildernden Umständen Festungshaft von 6 Monaten bis 10 Jahre;

b. wenn dagegen die der §§ 85 und 86: Festungshaft von 1 Monat bis 3 Jahre. Auch hat die Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung einzutreten (§ 102).

II. Der Landesverrat zerfällt in den militärischen und diplomatischen.

1. Der militärische Landesverrat spaltet sich in solchen, welcher vor (§ 87), oder während eines Krieges (§§ 88 bis 91) bethätigt wird.

A. vor Beginn des Krieges:

das sich Einlassen eines Deutschen mit einer auswärtigen Regierung behufs Veranlassung derselben zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich.

Strafe: bei Ausbruch des Krieges lebenslängliche Zuchthausstrafe, sonst Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren; bei mildernden Umständen im ersten Fall Festungshaft von 5 Jahren an, sonst Festungshaft von 6 Monaten bis 5 Jahre, neben derselben fakultativ Accidenzstrafe aus § 81 (§ 87).

B. während des Krieges:

a. das Dienstnehmen eines Deutschen (gleichviel ob als Kombattant oder Beamter) in der feindlichen Kriegsmacht oder das Waffentragen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen,

Strafe: lebenslängliche Zuchthausstrafe oder Festungshaft; bei mildernden Umständen Festungshaft von 5 Jahren an (§ 88 al. 1 und 2).

sowie das Verbleiben im Kriegsdienste des Feindes nach bereits vorher stattgefundenem Eintritt.

Strafe: Zuchthaus oder Festungshaft von 2 bis 10 Jahre; bei mildernden Umständen Festungshaft bis zu 10 Jahren, neben derselben fakultativ auch Accidenzstrafe aus § 81 (§ 88 al. 3 und 4);

b. das vorsätzliche Vorschubleisten einer feindlichen Macht oder die Zufügung von Nachteil gegen die Truppen des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben;

Strafe: Zuchthaus oder Festungshaft bis zu 10 Jahren; bei mildernden Umständen Festungshaft bis zu 10 Jahren, neben derselben fakultativ Accidenzstrafe aus § 81 (§ 89);

c. das vorsätzliche Bringen in feindliche Gewalt von

α) Festungen, Pässen, besetzten Plätzen oder anderen Verteidigungsposten oder von deutschen oder verbündeten Truppen oder einzelnen Offizieren oder Soldaten;

β) Festungswerken, Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kriegsmarine, Kassen, Zeughäusern, Magazinen oder anderen Vorräten an Waffen, Schiessbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen oder Zerstörung oder Unbrauchbarmachung solcher sowie von Brücken und Eisenbahnen zum Vorteil des Feindes;

γ) Zuführung von Mannschaften an den Feind oder Verleitung von Soldaten des deutschen oder verbündeten Heeres zum Übergehen zum Feinde;

δ) Mitteilung von Operationsplänen oder Plänen von Festungen oder festen Stellungen an den Feind;

ε) Leisten von Spionsdiensten für den Feind, Aufnahme, Verbergen oder Beistandleisten feindlicher Spione oder Erregen eines Aufstands unter den deutschen oder verbündeten Truppen.

Strafe: lebenslängliche Zuchthausstrafe, bei mildernden Umständen Festungshaft von 5 Jahren, neben dieser fakultative Accidenzstrafe aus § 81 (§ 90).

Ausländer unterliegen, wenn sie sich zur Zeit der Deliktsbegehung unter dem Schutze des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates aufhalten, den Strafbestimmungen der §§ 87—89, andernfalls dem Kriegsgebrauch (§ 91).

2. Der diplomatische Landesverrat. Derselbe besteht in seitens eines Deutschen vorsätzlich geschehender

a. Mitteilung von Staatsgeheimnissen, Festungsplänen oder solchen Urkunden, Aktenstücken oder Nachrichten, von denen der Thäter weiss, dass ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates erforderlich ist, an jene Regierung oder öffentliche Bekanntmachung derselben;

b. Vernichtung, Verfälschung oder Unterdrückung von Urkunden oder Beweismitteln, welche über die Rechte des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates im Verhältnis zu einer andern Regierung lauten, zur Gefährdung dieser Rechte;

c. Führung eines (dem Thäter) von seiten des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates aufgetragenen Rechtsgeschäftes zum Nachteile des Auftragenden;

Strafen: Zuchthaus von 2 Jahren an; bei mildernden Umständen Festungshaft von 6 Monaten an (§ 92).

In den Fällen der §§ 80. 81. 83. 84. 87—92 ist von Eröffnung der Untersuchung bis zu deren rechtskräftiger Beendigung eine Beschlagnahme des dem Thäter gehörigen oder später zufallenden Vermögens zulässig (§ 93).

Zu dieser Deliktsgruppe zählen ferner

d. Ausspähung und Verrat militärischer Geheimnisse auch in den Friedenszeiten (Ges. v. 3. Juli 1893).

α) Ausspähung von: Mobilmachungsplänen, Plänen von Festungen, Kriegsschiffen, Küstenbefestigungen, Modellen von Gewehren und Geschützen, gleichviel, ob seitens der zuständigen Behörde eine ausdrückliche Erklärung, sie als sekret zu behandeln, ergangen ist oder nicht (§ 1);

Strafen: bei der einfachen Ausspähung (Versuch strafbar) Gefängnis oder Festungshaft bis zu 3 Jahren, event. auch Geldstrafe bis 5000 M.; bei mildernden Umständen kann ausschliesslich auf Geldstrafe erkannt werden (§ 4);

bei der erschwerten Ausspähung, d. h. wenn die Absicht vorliegt, davon zu einer die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdenden Mitteilung an andere Gebrauch zu machen (Vorbereitung zum Hochverrat) Zuchthaus bis zu 10 Jahren, event. auch Geldstrafe bis zu 10000 M.

Bei Verhängung einer Gefängnisstrafe kann auch auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter und der aus den öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, sowie neben jeder Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden (§ 6).

β) Verrat, wenn der Thäter die betr. Gegenstände in den Besitz oder zur Kenntnis eines andern gelangen lässt (§§ 1, 2, 7). Der Verrat zerfällt in

αα) einfachen. Erfordernis ist Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, Wissen des Thäters, dass die Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung geboten sei; der Versuch ist strafbar.

Strafen: Gefängnis oder Festungshaft bis zu 5 Jahren, event. auch Geldstrafe bis zu 5000 M. (§ 2).

ββ) schweren, vorsätzlichen. Erfordernis ist Wissen des Thäters, dass durch seine Mitteilung die Sicherheit des Reichs gefährdet wird.

Strafen: Zuchthaus von 2 Jahren, event. noch Geldstrafe bis zu 15000 M.; bei mildernden Umständen Festungshaft von 6 Monaten event. noch Geldstrafe bis zu 10000 M. (§ 1. Auch hier ist § 6 anwendbar.)

γγ) fahrlässigen. Erfordernis ist amtliches Anvertrauen der betr. Gegenstände an den Thäter oder in amtlicher Eigenschaft oder kraft amtlichen Auftrags erlangte Zugänglichkeit desselben zu ihnen.

Strafen: Gefängnis oder Festungshaft bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 3000 M., neben der Freiheitsstrafe event. auch Geldstrafe bis zu 3000 M.

γ) Verabredung der schweren Ausspähung oder des schweren Verrats mangels Ausführung oder strafbaren Versuchs;

Strafen: Gefängnis von 3 Monaten, event. noch Geldstrafe bis zu 5000 M.

Straflosigkeit tritt ein bei erfolgter Anzeige, bevor noch die Behörde anderweitig Kenntnis von der deliktischen Handlung erlangt hat (§ 5).

δ) Unterlassung rechtzeitiger Anzeige der in den §§ 1–3 vorgesehenen Delikte bei glaubhafter Kenntnisnahme, wenn später jene oder ein strafbarer Versuch stattgefunden;

Strafen: Gefängnis.

ε) Betreten von Befestigungsanlagen, Anstalten des Heeres oder der Marine, Kriegsschiffen, Kriegsfahrzeugen oder militärischen Übungsplätzen, wenn an Ort und Stelle von den Militärbehörden erlassene Verbote erkennbar gemacht sind.

Strafen: Geldstrafe bis 150 M. (§. 8).

Das Gesetz findet auch auf die von Inländern im Auslande begangenen Delikte nach §§ 1, 3, 5 Anwendung (§ 10).

Verboten sind schliesslich durch das Gesetz v. 5. April 1888

e. gewisse Publikationen aus Strafprocessen:

α) die unbefugte Mitteilung von Thatsachen, deren Kenntnis man aus der Verhandlung oder der Anklageschrift oder anderen Schriftstücken erlangt hat, wenn das Gericht nach Ausschluss der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit den in der Gerichtsverhandlung anwesenden Personen deren Geheimhaltung zur Pflicht gemacht hat (Art. II);

β) mittels der Presse stattfindende Veröffentlichungen von Berichten über derartige Verhandlungen sowie nach Beendigung des Verfahrens von der Anklageschrift oder andern amtlichen Schriftstücken. (Art. III).

Strafen: bei 1 und 2 Geldstrafe bis 1000 Mk. oder Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten.

B. Die Majestätsbeleidigung.

Zweiter Abschnitt des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Beleidigung des Landesherrn.

§ 94. Wer einer Thätlichkeit gegen den Kaiser, gegen seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen den Landesherrn dieses Staats sich schuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

§ 95. Wer den Kaiser, seinen Landsherrn, oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 96. Wer einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder gegen den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder gegen den Regenten dieses Staats sich schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren ein.

§ 97. Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder den Regenten dieses Staats beleidigt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Dritter Abschnitt.

Beleidigungen von Bundesfürsten.

§ 98. Wer ausser dem Falle des § 94 sich einer Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten schuldig macht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ein.

§ 99. Wer ausser dem Falle des § 95 einen Bundesfürsten beleidigt, wird mit Gefängnis von einem

Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

§ 100. Wer ausser dem Falle des § 96 sich einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaats schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von einem Monat bis zu drei Jahren ein.

§ 101. Wer ausser dem Falle des § 97 den Regenten eines Bundesstaats beleidigt, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

Vierter Abschnitt.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§ 103. Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, sofern in diesem Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 104. Wer sich gegen einen bei dem Reich, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Während Abschnitt 1 des Reichs-Strafgesetzbuchs die Materie der hoch- und landesverräterischen Handlungen regelt, beschäftigt sich Abschnitt 2 mit der Beleidigung des Landesherrn, Abschnitt 3 mit der von Bundesfürsten, Abschnitt 4 mit den feindlichen Handlungen gegen befreundete Staaten. Im ersten Entwurf des Gesetzbuchs waren die beiden Beleidigungs-Kategorien des 2. und 3. Abschnitts unter der Überschrift „Beleidigung der Bundesfürsten und der Mitglieder der bundesfürstlichen Häuser" kombiniert, indem derselbe den Standpunkt vertrat, dass durch die in Deutschland entstandene Rechtseinheit jeder Unterschied zwischen einer dem eigenen Landesherrn oder einem andern Bundesfürsten zugefügten Beleidigung weggefallen sei, und es aus diesem Grunde der besonderen Hervorhebung einer dem Bundesoberhaupt zugefügten Beleidigung nicht bedürfe.

Allein diese Auffassung erfuhr keine allgemeine Adoption, und, den Stimmen der Kritik folgend, sah sich die Kommission veranlasst, mit Rücksicht auf die innerhalb des Bundes bestehenden staatlichen Verhältnisse eine Teilung des Abschnitts eintreten zu lassen, und ihm die jetzigen Überschriften zu geben; und auch im 1. Abschnitte die gegen das Bundesoberhaupt, jetzt den Kaiser, gerichteten Thätlichkeiten und Beleidigungen noch besonders hervorzuheben.

Dass die Überschriften des 2. und 3. Abschnittes zu eng gezogen sind, ist allgemein anerkannt,[1]) denn

[1]) Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1879. S. 577. Note *

Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 11. Ausg. Berlin 1888. Note 1 zu § 94.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Berlin 1883. S. 41.

Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 4. Aufl. 1892. S. 272.

während sie nur von Beleidigungen sprechen, handeln sie zum teil (§§ 94. 96. 98. 100.) auch von Thätlichkeiten und zwar werden beide Deliktskategorien nicht nur betreffs ihrer Richtung gegen Landesherrn, bezw. Bundesfürsten, sondern auch gegen Mitglieder der landesherrlichen, bezw. bundesfürstlichen Häuser sowie deren Regenten gewürdigt.

1. Die Subjekte der Majestätsbeleidigung.

Als Subjekte der Majestätsbeleidigung gelten zunächst nur Inländer, dann aber auch, da sie für die ihrerseits im Reichsgebiete begangenen Strafthaten den Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs unterliegen, Ausländer.

Allein die Strafbarkeit der Inländer beschränkt sich nicht darauf, dass die strafbare That innerhalb des Deutschen Reichsgebietes geschehen ist, sondern dehnt sich auf die im Auslande stattgefundenen Delikte aus, insofern nicht Handlungen in Frage kommen, deren besondere Strafbarkeit durch den Aufenthalt des Thäters in einem Bundesstaate bedingt ist (§§ 94 bis 97).

Der § 4 des Gesetzbuchs bestimmt nämlich: „Nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs kann verfolgt werden: Ein Deutscher, welcher im Auslande eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat.

Dass der Ausdruck Beleidigung hier nicht korrekt gewählt worden ist, kann nicht zweifelhaft sein, denn unbedingt wollte der Gesetzgeber die Person des Bundesfürsten nicht nur gegen Beleidigungen, sondern auch gegen Thätlichkeiten schützen. Somit hat man unter Beleidigungen nicht den engeren Begriff der §§ 185 ff., sondern den erweiterten der Abschnitte 2 und 3 zu verstehen.

Ist auch hierüber die gemeine Meinung einig, so ist doch durch Oppenhoff (a. a. O. § 4 Note 22) die Kontroverse hervorgerufen worden, ob die Strafbarkeit der im Auslande begangenen Beleidigungen sich auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen sie gegen die Bundesfürsten selbst begangen sind, oder ob auch Be-

leidigungen gegen Mitglieder der bundesfürstlichen Häuser in Frage kommen. Oppenhoff hat letzteres bejaht, jedoch mit Unrecht.

Unter Bundesfürsten hat man, den Kaiser eingeschlossen, lediglich die Oberhäupter der einzelnen Bundesstaaten zu verstehn. Gaben schon die Beratungen des Strafgesetzbuchs nirgends einen Anhalt dafür, dass man das Wort Bundesfürsten in § 4 Abs. 2 in der erweiterten Bedeutung im Sinn Oppenhoffs auffassen wollte, so kann auch die kollektivistische Überschrift des 3. Abschnitts die gegenteilige Meinung nicht stützen. Denn wenn auch die Mitglieder der bundesfürstlichen Häuser ihrem Range nach als Fürsten gelten, so kann man ihnen doch nicht die Souveränsqualität beilegen und sie als Bundesfürsten bezeichnen. Ja das Gesetz hat dies in ausdrücklicher Weise selbst dadurch zu erkennen gegeben, dass es in den §§ 98 und 100 einen erheblichen Unterschied in der Strafbarkeit einer gegen den Bundesfürsten selbst und einer gegen ein Mitglied seines Hauses gerichteten Thätlichkeit macht. Wollte das Gesetz beide gleichstellen, so bedurfte es einer Trennung ihrer Personen in den beiden Paragraphen nicht. Auch würde, wollte man der Oppenhoffschen Meinung beitreten, derjenige, der die Tötung des Mitgliedes eines bundesfürstlichen Hauses unternimmt, nicht nach den über den Mord, sondern über den Hochverrat geltenden Grundsätzen zu bestrafen sein, da § 81 von dem Unternehmer der Tötung eines Bundesfürsten handelt.

2. Die Objekte der Majestätsbeleidigung.

Objekte der in Rede stehenden Delikte können sein:

1. der Kaiser (§§ 94. 95),

2. der Landesherr des Thäters sowie jeder Bundesfürst (§§ 94. 95. 98, 99.),

3. Mitglieder der landesherrlichen oder bundesfürstlichen Häuser (§§ 96. 97. 100.),

4. der Regent eines Bundesstaats (§§ 96. 97. 100. 101.),

5. der Landesherr oder Regent eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden befreundeten Staates (§ 103),

6. der bei dem Reich, einem bundesfürstlichen Hof, oder dem Senat einer der freien Hansestädte beglaubigte Gesandte bezw. Geschäftsträger,

a. der Kaiser,

b. die Landesherren und Bundesfürsten.

Als Landesherren der einzelnen Bundesstaaten im Sinne der §§ 94 und 95 haben die Monarchen oder Bundesfürsten zu gelten, denen die Staatsgewalt in den betreffenden Staaten zusteht, folglich sind es dieselben Personen, welche in den §§ 98. 99 als Bundesfürsten bezeichnet werden.

Der Kaiser gilt in den einzelnen deutschen Bundesstaaten nicht als Landesherr, vielmehr ist er dies nur in Preussen, und er führt die Bezeichnung „Deutscher Kaiser" nach Art. 11 der Verfassung des Deutschen Reichs in seiner Eigenschaft als Inhaber des Bundespräsidiums.

In Elsass-Lothringen ist der Kaiser nicht gleichzeitig Landesherr, sondern es steht ihm dort nur nach § 3 des Ges. v. 9. Juni 1871 die Ausübung der Staatsgewalt zu, und zwar nicht in seiner Eigenschaft als Bundesfürst, d. h. als Monarch eines Bundesstaats, sondern als Organ des Reichs, als Inhaber des Bundespräsidiums.[2])

c. die Mitglieder der landesherrlichen und bundesfürstlichen Häuser.

Die Eigenschaft des Mitglieds eines landesherrlichen oder bundesfürstlichen Hauses wird nach den betr. Haus- bezw. Verfassungsgesetzen bestimmt.[3]) Nach der Definition Oppenhoffs[4]) haben als Mitglieder eines landesherrlichen

[2]) R.-G. I 17. April 1884. Entsch. Bd. 10. S. 312 ff. Oppenhoff § 80 No. 4.

[3]) Rüdorff § 97. No. 2; Rubo, Kommentar § 96. No. 2 S. 581; Olshausen § 96. 1 sub a. Berner, Lehrbuch. 13. Aufl. Leipzig 1884.

[4]) Oppenhoff § 96. No. 2. Die Hohenzollernschen Fürsten gehören in Preussen nicht zu den Mitgliedern des landes-

Hauses alle nachweislich vom Stammvater des Hauses durch ebenbürtige Ehen abstammenden Blutsverwandten beiderlei Geschlechts zu gelten mit Ausnahme derjenigen weiblichen Glieder, welche durch Verheiratung Mitglieder eines andern fürstlichen Hauses geworden sind, und der Abkömmlinge der letzteren.

Ausserdem treten noch die ebenbürtigen Gemahlinnen der männlichen Mitglieder hinzu.

Ein kaiserliches Haus besteht mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 11 der Reichsverfassung nicht, obschon dem Kronprinzen von Preussen durch Kaiserlichen Erlass vom 18. Januar 1871 (Preuss. Min. Bl. für d. innere Verwaltung S. 2) die Würde „Kronprinz des Deutschen Reichs" beigelegt ist.[5])

Hierbei ist zu bemerken, dass Beleidigungen eines Mitgliedes des preussischen Königshauses in Elsass-Lothringen durch einen Angehörigen dieses Reichslandes nicht nach § 97 bestraft werden.[6])

d. die Regenten

α) eines Bundesstaats.

Regent ist derjenige, der namens oder in Vertretung des Landesherrn die Regierung führt. Liegt die Führung derselben in den Händen mehrerer, so sind sämtliche hiermit betraute Personen Regenten, und es muss ihnen der strafrechtliche Schutz der §§ 96, 97, 100, 101 unbe-

herrlichen Hauses. Nach einer Entsch. des R.-G. III v. 28. September 1891 (Entsch. Bd. 22. S. 141) können Souveräne nicht zum Deutschen Reiche gehörender Staaten den Mitgliedern der landesherrlichen Häuser Deutschlands, auch wenn sie denselben noch angehören, nicht zugezählt werden.

[5]) v. Kirchmann, Erläuterung des Strafgesetzbuchs, Elberfeld 1870. No. 1; H. v. Meyer S. 670. No. 11; v. Liszt S. 529. Olshausen § 96. No. 2.

[6]) ROHA vom 25. Mai 1874 (Stenglein, Zeitschr. f. Gerichtspraxis in Deutschland III S. 290; Goltdammers Archiv f. Strafrecht 22 S. 657) sowie R.-G. I vom 17. April 1884 und vom 26. April 1888 (Entsch. Bd. 10, 312; Bd. 17, 334).

dingt in der gleichen Weise zu teil werden, als wenn nur ein einzelner die Staatsleitung ausübt. Oppenhoff und Rubo,[7]) welche dies bestreiten, sprechen in diesem Fall von einer Regentschaft, übersehen aber, dass der Ausdruck Regent auch kollektivistisch gebraucht wird. Auch wäre es unerfindlich, die betr. Strafbestimmung um deshalb auszuschliessen, weil es sich um eine Mehrheit von Personen handelt, welche zwar nur in ihrer Totalität die Regentschaftsfunktionen ausüben können, gleichwohl aber auch einzeln eine hervorragende staatsrechtliche Stellung einnehmen, welche einen besonderen strafrechtlichen Schutz erfordert.

β) eines ausserdeutschen Staats.

Was den im § 103 gebrauchten Ausdruck „Regent eines ausserdeutschen Staates" betrifft, so kann es nicht zweifelhaft sein, dass derselbe nur derjenigen Persönlichkeit beigelegt werden kann, welche die Vertretung eines Landesherrn ausübt, nicht aber einer solchen, welche für den Präsidenten eines republikanischen Staatswesens dieselbe verwaltet.[8])

e. die Landesherren befreundeter ausländischer Staaten.

Auch sind unter Landesherren nur die wirklichen, nicht aber depossedierte Souveräne zu verstehen. Denn die persönliche Souveränetät erlischt mit dem Verlust der Staatsgewalt und zwar definitiv, insofern derselbe auf legislativem und völkerrechtlichem Wege erfolgte, wie im Jahre 1866 bei dem Könige von Hannover, Kurfürsten von Hessen und Herzog von Nassau, oder nur vorübergehend mit dem Vorbehalt des Postliminium, wenn infolge von Usurpation die Herrschergewalt ihre Suspension erfährt.

Ein eigentümliches Verhältnis waltet in dieser Beziehung betreffs des römischen Stuhles ob.

Nachdem nämlich durch Kaiser Konstantin die römische Kirche zu einer rechtsgiltigen Gesellschaft erhoben und zur Annahme von Schenkungen und Grundbesitz

7) Oppenhoff § 97. No. 4; Rubo S. 581.

8) Oppenhoff § 103. No. 3; Meves, Die Strafgesetznovelle 1876. No. 2.

ermächtigt worden war, begann die Bildung des sogenannten Patrimonium Petri und mit ihr die Unabhängigkeit des an seiner Spitze stehenden römischen Bischofs von der kaiserlichen Gewalt. Nach Vermehrung der ihm unterworfenen Gutskomplexe durch die aus früheren langobardischen Ländereien bestehenden Schenkungen Pipins und Karls des Grossen erlangte der Kirchenstaat infolge der geschickten Fälschung der Donatio Constantini die Landeshoheit und erreichte im Laufe der Zeit durch Accessionen einen erheblichen territorialen Umfang. Führten auch die Ereignisse der grossen französischen Revolution eine Schmälerung und sodann zeitweise gänzliche Vernichtung herbei, so gab doch die Restauration von 1814 dem Papste seine früheren weltlichen Besitzungen in Italien wieder, bis das Königreich Italien durch das am 13. Mai 1871 sanktionierte aber vom Päpstlichen Stuhl nicht anerkannte Gesetz die gesamten päpstlichen Staaten bis auf das kleine lateranische und vatikanische Gebiet in Rom annektierte. In diesem übt der Papst, jenem Gesetze gemäss, eine Quasi-Souveränetät aus. Er hat das Gesandtschaftsrecht, übt Autonomie und hält sich eine eigene kleine Militär- und Polizeimacht; allein diese ihm gewährten Privilegien entbehren der völkerrechtlichen Feststellung, und wenn auch trotz des Verlustes der weltlichen Macht der Papst sich als unbeschränkter Souverän betrachtet, so kann er staatsrechtlich nicht als solcher anerkannt werden. Er nimmt vielmehr, wie Geffcken richtig hervorhebt,[9]) trotz seiner Regierungs- und Gesetzgebungsrechte andern Staaten gegenüber in Italien dieselbe Stellung ein, wie früher in Deutschland die Reichsunmittelbaren. Abhängig in seinen Befugnissen von dem Willen der Staatsgewalt Italiens kann er trotz des ihm garantierten Territoriums nicht als Landesherr bezeichnet werden.[10])

[9]) Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. Siebente Ausgabe, bearbeitet von Geffcken. S. 94 f. 96. Berlin 1882.

[10]) Olshausen § 103. No. 1 unter Berufung auf die allgemeine Strafrechtszeitung von v. Holtzendorff XI. S. 56.

Ausser durch das Delikt selbst wird aber in § 103 die Strafbarkeit der Beleidigung eines ausländischen Landesherrn oder Regenten noch dadurch bedingt, dass sich der betr. ausländische Staat mit dem Deutschen Reich in diplomatischem Verkehr und im Friedenszustande befindet, wie dies Goltdammer[11]) Oppenhoff,[12]) Meves[13]) und Rüdorff[14]) mit Recht annehmen.

Wenn dagegen Hälschner,[15]) H. Meyer[16]) und v. Schwarze[17]) behaupten, dass ein diplomatischer Verkehr mit dem betr. Staate zu diesem Behuf nicht erforderlich sei, vielmehr der Ausdruck „befreundete Staaten" alle völkerrechtlich anerkannten Staaten umfasse, so kann dieser Begriffserweiterung nicht beigepflichtet werden. Unter befreundeten Staaten sind lediglich solche zu verstehen, welche sich in freundschaftlichem Verkehr miteinander befinden, und das Zeichen eines solchen Verkehrs bildet eben die gegenseitige Accreditierung von diplomatischen Personen, abgesehen vielleicht von denjenigen uncivilisierten Staaten, welche ohne Eintritt in einen dauernden diplomatischen Verkehr mit dem Deutschen Reich einen sogenannten Freundschaftsvertrag abgeschlossen haben. Hätten dagegen alle völkerrechtlich anerkannten Staaten als befreundete Staaten zu gelten, so würden sich hieraus sonderbare Konsequenzen ergeben.

Neben der Voraussetzung einer freundschaftlichen Beziehung Deutschlands zu dem betreffenden Staate, dessen Landesherrn oder Regenten der § 103 seinen Schutz gewährt, tritt aber noch die weitere ein, dass in dem fremden Staate Deutschland gegenüber die Reci-

[11]) Goltdammer, Materialien II 96.
[12]) Oppenhoff § 102. No. 1.
[13]) Meves in Holtzendorffs Handb. IV 290.
[14]) Rüdorff S. 276.
[15]) Hälschner, Das gem. deutsche Strafr. II S. 774. 75.
[16]) H. Meyer, Lehrb. 3. Aufl. S. 664. No. 16.
[17]) v. Schwarze, Kommentar. 5. Aufl. Leipzig 1883. No. 4.

procität verbürgt sein muss. Ob dies der Fall, bedarf der jedesmaligen Feststellung. Es genügt somit keineswegs, dass eine auswärtige Regierung die Versicherung erteilt, sie sei geneigt, in derartigen Fällen eine Bestrafung eintreten zu lassen, ebensowenig aber auch ein den blossen Einzelfall betreffendes Versprechen derselben, oder eine dort bestehende Gerichtspraxis.[18]) Dass dagegen die Verbürgung, wie die frühere Fassung des § 102 verlangte, in dem anderen Staate nach „veröffentlichten Staatsverträgen oder Gesetzen" zu erfolgen habe, ist nicht mehr erforderlich, denn diese Einschränkungen entsprechen, wie die Motive bemerken, nicht dem politischen Bedürfnis und den Anforderungen des Völkerrechts. Jeder Staat, wird dort weiter angeführt, habe ein Interesse und sei völkerrechtlich verpflichtet, Unternehmungen seiner Angehörigen gegen die äussere Sicherheit oder die innere Ruhe anderer Staaten nach Möglichkeit zu hindern und eventuell zu bestrafen.

Allein der Wegfall dieser Voraussetzung muss, wie auch Binding[19]) zutreffend ausdrückt, gleichwohl als eine Fassungsverschlechterung des § 102 angesehen werden, denn hierdurch wird, insbesondere wenn es sich um Anwendung des § 103 handelt, die Aufgabe des Richters ausserordentlich erschwert. Somit wird man, um den Schutz aus diesem Paragraphen zu gewähren und das Bestehen einer Gegenseitigkeit anzunehmen, darauf besonderen Wert zu legen haben, ob zur Zeit der That im Auslande ein Strafgesetz besteht, welches, wenn es auch keine absolute Gleichheit mit dem deutschen aufweist, doch annähernd auf gleichen Normen beruht und somit Deutschland einen gleichen Schutz gewährt, wie ihn dies verlangt. In Ermangelung eines solchen Gesetzes,

[18]) Oppenhoff § 101. No. 7. Meves, Strafgesetznovelle S. 123 und in Holtzendorff Handb. IV 291. Binding a. a. O. S. 504.

[19]) Binding a. a. O. S. 594.

welches aber nicht wie Binding will, durch Gewohnheitsrecht ersetzt werden kann, hat der § 103 keine Anwendung finden können.

Hieraus ergiebt sich auch, dass die Feststellung der Gegenseitigkeit sich zu einer Prozessvoraussetzung und nicht bloss zu einer Urteilsvoraussetzung gestaltet, denn da der Zweck der strafrechtlichen Verfolgung in der Herbeiführung einer Bestrafung wurzelt, würde mangels der Aufstellung einer Beendigung das Prozessverfahren an und für sich zwecklos erscheinen. Übrigens ist beim Ausbruch eines Krieges eine bisher bestehende Verbürgung der Reciprocität als aufgehoben zu erachten, denn die zwischen zwei Staaten abgeschlossenen Staatsverträge büssen nach Eröffnung von feindlichen Handlungen ihre Gültigkeit ein und es ermangelt demnach in solchem Stadium an der Möglichkeit der Verbürgung der Gegenseitigkeit.[20])

Der in den §§ 94 ff. dem Kaiser, den deutschen Bundesfürsten, Angehörigen ihrer Häuser und Regenten gewährte besondere Schutz erfährt im § 101 in so fern eine Modifikation, als nur die einem Regenten ausserhalb seines Landesgebietes zugefügte Beleidigung unter Strafe gestellt wird, während in gleicher Weise gegen Mitglieder eines bundesstaatlichen Hauses begangene beleidigende Kundgebungen keine Erwähnung finden. Hieraus ergiebt sich, dass letztere lediglich als gemeine Beleidigungen unter den für diese gegebenen Bedingungen verfolgbar sind.

Ebensowenig geniessen aber auch den besonderen Schutz des 2. und 3. Abschnitts die Inhaber der höchsten Gewalt in den freien Hansestädten. Sie sind also den

[20]) Binding a. a. O. S. 594.
Olshausen, zu § 102 Note 3 sub b.
Schütze, Lehrbuch S. 252 N. 7.
Oppenhoff, Abschnitt 4 Note 1.

deutschen Bundesfürsten nicht gleichgestellt und können wegen Beleidigung ihre Rechte nur aus den §§ 185 ff. verfolgen.

f. die Gesandten und Geschäftsträger.

Dagegen gewährt der § 104 St.-G.-B., welcher mit § 103 in unmittelbarem Zusammenhange steht, einen besonderen Schutz gegen beleidigende Angriffe den bei dem Deutschen Reich, einem Bundesfürsten oder dem Senat einer der freien Hansestädte beglaubigten diplomatischen Repräsentanten, ohne die verbürgte Gegenseitigkeit zur Bedingung der Strafbarkeit zu erheben, weil hier Personen in Frage kommen, welche sich nur eine Zeitlang im Inlande aufhalten und in ihrer Eigenschaft als Gesandte eines fremden Staates einen völkerrechtlichen Schutz geniessen. Die Beleidigung solcher Personen aus der Gesamtmaterie der Beleidigungen herauszuheben und zu einem Spezialdelikt zu stempeln liegt also in ihrer bevorzugten Stellung, nicht aber, wie Meves[21]) meint, in der Verletzung der Gefühle der Angehörigen des betreffenden Staates, da ein derartiger ethischer Standpunkt dem Gesetze völlig fernsteht.

Da der § 104 St.-G.-B. alle diplomatischen Repräsentanten ohne Ausnahme nennt, so ist für seine Anwendung das Rekognitionsmerkmal eines befreundeten Staates, von welchem die Mission ausgegangen, nicht besonders erforderlich. Denn es ist selbstverständlich, dass gemäss der diplomatischen Sitte nur bei befreundeten Staaten Vertreter accreditiert werden, um sie, falls das freundschaftliche Verhältnis seine Endschaft erreicht, wieder abzuberufen.

Während sich aus § 103 ergiebt, dass die von ihm erforderte Bürgschaft der Gegenseitigkeit sich auf die ganze Zeit, in deren Lauf die That und Verurteilung fällt, zu erstrecken hat, so dass die Strafbarkeit der Handlung cessiert, wenn zur Zeit ihrer prozessualischen Verhand-

[21]) Meves in v. Holtzendorffs Handbuch des D. Strafrechts IV S. 300.

lung nicht mehr die Gegenseitigkeitsverbürgung besteht, kann aus § 104 nicht in ähnlicher Weise gefolgert werden, dass der beleidigte Gesandte noch zur Zeit der richterlichen Entscheidung sich in seiner offiziellen Stellung befinden müsse, vielmehr ist der Thäter auch dann zu bestrafen, wenn inzwischen die Abberufung des betr. Diplomaten erfolgt ist.

Dass übrigens unter Beleidigung nicht nur diejenige deliktische Thätigkeit in den §§ 103 und 104 zu verstehen ist, welche in den §§ 185, 186 mit Strafe bedroht ist, sondern dass dieselbe auch die Verleumdung umfasst, kann nicht zweifelhaft sein, denn der den diplomatischen Personen gewährte besondere Schutz kann sich nicht in einen minderen und umfassenderen spalten, wenn es sich um verschiedene Arten von Ehrverletzungen handelt. Dagegen werden Misshandlungen, insofern sie sich über den Rahmen der thätlichen Beleidigung erheben, nicht von dem § 104, sondern von § 223 St.-G.-B. ergriffen. Zu bemerken ist übrigens betreffs des § 104 noch, dass nicht nur der Kaiser, sondern auch die deutschen Einzelstaaten das Recht haben, Gesandte zu accreditieren und zu empfangen.[22])

Diese Gesandten zerfallen nach der Wiener Kongressakte vom 19. März 1815 und der Aachener Kongressakte vom 21. November 1818 in Botschafter, Gesandte im engeren Sinne und Ministerresidenten. Zu den Gesandten im weiteren Sinne gehören auch die Geschäftsträger (chargés d'affaires), von welchen Heffter[23]) behauptet, dass sie nur bei den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten accreditiert werden. Allein dieser Ansicht, welcher sich auch Rubo[24]) zuneigt, steht die Praxis entgegen, welche zu erkennen giebt, dass auch beim Deutschen

[22]) Laband, Staatsrecht II 240.

[23]) Heffter, Völkerrecht. 7. Aufl. von Geffcken. Berlin 1882. S. 428.

[24]) Rubo S. 589.

Reich Geschäftsträger auswärtiger Staaten zugelassen werden.

Auf die Beleidigung eines Konsuls kann schliesslich der § 107 keine Anwendung finden und ebensowenig auf einen andern in ihm nicht ausdrücklich genannten diplomatischen Agenten, auch wenn derselbe zur Zeit als Vertreter des Gesandten oder Geschäftsträgers fungierte.

3. Umfang der Majestätsbeleidigung.

Die Majestätsbeleidigungen zerfallen in Thätlichkeiten und Beleidigungen.

a. Thätlichkeiten.

Unter Thätlichkeiten (§§ 94. 96. 98. 100.) sind nicht allein Misshandlungen, sondern alle unberechtigten Angriffe auf Leben, Leib, Freiheit und Ehre eines andern zu verstehen, welche in der Absicht erfolgen, durch die körperliche Einwirkung bei jenem ein Gefühl des Missbehagens zu erwecken. Dagegen ist nicht erforderlich, dass mit jener Einwirkung eine in der Zufügung eines körperlichen Schmerzes bestehende Misshandlung verbunden ist, wie sie § 223 R.-St.-B, ahndet.[25])

Somit kann also schon in jeder rechtswidrigen Berührung eine Thätlichkeit gefunden werden, insofern sich diese Berührung als eine dem Berührten unangenehme darstellt.

Erfordernis ist, dass durch die Thätlichkeit eine rechtswidrige Einwirkung bereits stattgefunden hat, so dass sie also einen fehlgeschlagenen Angriff, wie dies früher v. Liszt wollte,[26]) oder einen Angriff, wie v. Schwarze meint,[27]) auch wenn er den Körper nicht berührt, nicht in

---

[25]) Berner, Binding I 351, Hälschner II 765.
Olshausen § 94 No. 2.
Oppenhoff § 94 No. 1.
John in v. Holtzendorffs Handbuch III S. 60.

[26]) v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts S. 507 Berlin 1884. In der 6. Auflage S. 530 ist dies übergangen.

[27]) v. Schwarze, Kommentar § 94 No. 1.

sich begreift. In solchen Fällen wird man unbedingt nur einen Versuch des Verbrechens (§ 43 R.-St.-G.) nicht aber eine vollendete Handlung finden können.

Schliesst übrigens die Handlung einen Mordversuch oder einen der im § 81 No. 1 und 2 vorgesehenen Fälle des Hochverrats in sich, so finden die §§ 80 und 81 R.-St.-B. Anwendung; denn es grenzen, wie sich Berner[28]) zutreffend ausdrückt, Hochverrat und Majestätsbeleidigung in der Thätlichkeit eng aneinander.

Erfordernis ist zur Anwendung der §§ 94 ff. cit., dass dem Thäter das Bewusstsein innewohnte, derjenige, gegen welchen er seine Thätlichkeit richtete, sei eine in den betreffenden Paragraphen genannte Person, sodass also, wenn ein solcher Wissensmangel nachweisbar, das seinerseits begangene Reat nach § 59 Abs. R.-St.-B. zu beurteilen ist.

b. Beleidigungen.

Die im 2., 3. und 4. Abschnitt des R.-St.-B. unter Strafe gestellten Majestätsbeleidigungen bewahren ihren Charakter als solche, obschon ihre Aufführung gesondert im Gesetz von den übrigen Beleidigungen erfolgt. Hieraus ergiebt sich, dass die gegen einen Souverän verübte Beleidigung betreffs ihrer begrifflichen Voraussetzung im wesentlichen nach den Bestimmungen des 14. Abschnitts, welcher von der Beleidigung handelt, zu beurteilen ist,[29]) obschon Mewes,[30]) Puchelt[31]) und Schütze[32]) die Meinung vertreten, dass zwischen der Majestätsbeleidigung und der gewöhnlichen Beleidigung begrifflich ein Unterschied obwalte.

[28]) Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, S. 377. 13. Auflage Berlin 1884.

[29]) Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht II S. 767.
v. Liszt a. a. O. S. 529.
John a. a. O. S. 66.
Olshausen, Kommentar § 95 No. 2.

[30]) Meves a. a. O., Note 2.

[31]) Puchelt, Kommentar No. 6.

[32]) Schütze, Lehrbuch des Strafrechts S. 250, 2. Auflage

Hätte der Gesetzgeber indessen einen solchen Unterschied einführen wollen, so wäre dessen Hervorhebung unbedingt erforderlich gewesen.

Fragt man, was eine Beleidigung sei, so lässt uns das R.-St.-B. betreffs der Antwort im Stich, denn es hat keine Definition derselben gegeben, und zwar, wie die Motive ausführen, um deshalb nicht, weil die in anderen Gesetzgebungen in dieser Beziehung gemachten Versuche nie zu etwas weiterem als zu einer Umschreibung des Wortes Beleidigung geführt haben.

Gleichwohl ist dieser Mangel einer Erläuterung zu beklagen, denn wie Rubo (S. 707) mit Recht bemerkt, ist die Verteidigung einer definitionslos mit Strafe bedrohten Handlung nur da möglich, wo Gewohnheitsrecht herrscht, und die dem Ausdruck nach begriffslose Handlung demgemäss durch die Gewohnheit ihre Eingrenzung erfährt.

Insbesondere tritt aber in der Praxis das Bedürfnis nach einer Definition des Begriffs um so schärfer hervor, wenn der Angeklagte den Vorsatz im allgemeinen oder in gewisser Richtung hin bestreitet.

Versucht man nun, dem allgemeinen Sprachgebrauch gemäss eine Erklärung, so ergiebt sich, dass das deutsche Wort „Beleidigung" sich mit der römisch-rechtlichen iniuria nicht deckt; denn diese hat eine zweifache Bedeutung, eine engere und eine weitere. In letzterer bezeichnet sie alles Unrechtmässige d. h. alles, was gegen das Recht geschieht, in der engeren dagegen einen deliktischen Thatbestand, also ein zurechenbares, weiterhin dann aber auch sonst noch näher bestimmtes Unrecht. Der römischen iniuria gegenüber, welche als Kollektivbegriff die verschiedensten Verletzungen der Persönlichkeiten umfasst, versteht die heutige Praxis unter Beleidigung nur diejenigen widerrechtlichen Handlungen, welche, wie sich Berner[33]) ausdrückt, in der unberechtigten Dar-

[33]) Berner S. 455.

legung einer Missachtung einer Person bestehen. Diese Missachtung muss sich gegen die äussere Ehre der Person richten, welche im Gegensatz zu der den Rechtsgebieten nicht angehörenden inneren Ehre in der allgemeinen menschlichen und in der besonderen bürgerlichen Geltung der Person beruht.

Somit erscheint die Ehre als ein Gut, welches seiner Beschädigung durch irgend welche natürliche Macht absolut entrückt ist und in allen Fällen nur durch das sittliche Urteil anderer Menschen berührt werden kann.[34])

Sie weist einen höchst persönlichen oder höchst individuellen Charakter auf und ist, wie sich Jhering (545)[35]) ausdrückt, ein Selbstzeugnis des bestimmungsmässigen sozialen Daseins, um ihren Massstab in der sozialen Bestimmung des Individuums zu finden.

Hiermit deckt sich auch, wenngleich nicht vollständig, eine von Kronecker[36]) gegebene Definition, gemäss welcher die Ehre als Wert erscheint, den eine Person innerhalb der menschlichen Gesellschaft und für dieselbe hat.

Liegt nun in der Beleidigung der Ehre eines Menschen eine Kränkung seiner in der Gesellschaft rechtlich geschützten Stellung, für deren Verteidigung er den Schutz der äusseren Rechtsordnung in Anspruch nehmen kann, so ergiebt sich, dass, da die sozialen Stellungen der einzelnen Individuen erheblich voneinander abweichen, diese verschiedenen Abstufungen der menschlichen Gesellschaft einen wesentlichen Einfluss auf die Potenzierung der einzelnen Ehrenverletzungen ausüben.

Zwar ist es richtig, dass, wie es nur eine für alle Glieder der Gesellschaft gemeinsam giltige Sittlichkeit giebt, es auch für alle Glieder der Gesellschaft nur eine Ehre geben kann, allein hieraus ist nicht zu folgern, dass

[34]) Hälschner, Preuss. Strafrecht II. S. 259.

[35]) Jhering, Zweck im Recht I. 143. II. 545. Leipzig 1884. 1886.

[36]) Im Gerichtssaal, Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozess u. s. w. XXXVIII S. 481.

diese Ehre in allen Schichten der Bevölkerung, wenn sie beeinträchtigt wird, nun auch ein gleiches Gewicht aufweist. Je nach der verschiedenen Stellung des Einzelindividuums oder der Individuengruppe, welcher es in der Gesellschaft angehört, stuft sich ein gegen dasselbe gerichteter Angriff ab, denn wäre dem nicht so, so würde die Verschiedenartigkeit der Beurteilung von Majestätsbeleidigungen, Beamtenbeleidigungen und Beleidigungen von Privatpersonen nicht erklärlich erscheinen. Der einem General gemachte Vorwurf der Unfähigkeit zur Erfüllung seiner Dienstpflichten ist aus diesem Grunde unbedingt ein schwerer wiegender, als die Vorhaltung einem Schuhmacher gegenüber, er verstehe sein Handwerk nicht und liefere Pfuscharbeiten. Beiden wird zwar derselbe Vorwurf gemacht, dass ihre Fähigkeiten nur mangelhafte Leistungen gestatteten, und dass sie sich zu solchen Leistungen anbietig machten, denen sie nicht gewachsen seien, allein dieser Vorwurf ist bei beiden kein gleich schwerer; die Kränkung, welche im ersteren Falle stattgefunden hat, ist hinsichtlich des Verletzten unbedingt nach einem anderen Massstabe zu beurteilen, als im letzteren.

Mit Recht hat somit auch das Reichsgericht bei der Vergleichung einer geistigen Leistung, einer Rede Bismarcks mit der Ausübung eines an sich ehrbaren Gewerbes, eines Schornsteinfegers,[37]) und der eines Richters, betreffs seiner Rechtskenntnisse mit einem Rechtskandidaten der oberste bayrische Gerichtshof[38]) angenommen, dass hierin eine Ehrenkränkung zu finden sei.

Aus dieser Auffassung ergiebt sich, dass die Majestätsbeleidigung in der Sphäre der Beleidigungen eine besondere Stellung einnimmt, wenngleich sie sich, wie bereits bemerkt, begrifflich nicht von den übrigen Beleidigungen unterscheidet. Die Ehre des Staatsoberhauptes erscheint

[37]) Urteil des Reichsgerichts II. Strafsen. v. 1. November 1879. Rechtsprechung I. 28.

[38]) Münchener Urteil v. 5. März 1875. Stenglein V. S. 55.

als eine bevorzugte Standesehre, und in solcher Gestalt kommt sie, nicht aber die ethische Tüchtigkeit der Person, bei allen gegen dieselbe gerichteten Kränkungen in Frage. Hat der Träger der höchsten Staatsgewalt auf ein grösseres Mass von Achtung Anspruch als der gewöhnliche Privatmann, so ist nicht zu verkennen, dass ein ihm gemachter Vorwurf sittlichen Unwertes ihn auch schwerer verletzen muss als jenen.

Von diesem Standpunkt aus ergiebt sich auch eine richtige Beurteilung des sogenannten Rechtes auf Achtung.

Man könnte nämlich zu der Ansicht gelangen, dass ausser der Ehre noch ein besonderes Recht auf Achtung des Wertes einer Person besteht, welches aus der Ehre entspringt, so dass derjenige, welcher Anspruch auf eine gewisse Ehre hat, nun auch einen solchen auf besondere Achtung besitzt, welche sich äusserlich erkennbar zu gestalten, nicht aber lediglich in der Forderung zu bestehen hat, dass ein anderer ihm gegenüber ein Verhalten an den Tag lege, welches völlig frei von ehrenrührigen Kundgebungen sei. Allein ein solches aus der Existenz der Ehre abstrahiertes und ihr gewissermassen koordiniertes Recht auf Achtung besteht nicht; denn an und für sich gewährt die Ehre keinen Anspruch auf eine besondere Achtung, sondern der ihr innewohnende Anspruch ist ein negativer und besteht darin, dass jeder Ausdruck einer Missachtung unterlassen wird. Somit kann also auch nicht die Ehre jemandes durch blosse Unterlassungen, sondern nur durch positive Angriffe eine Verletzung erfahren, in denen sich die Missachtung seiner Person abspiegelt. Sie müssen ihrer Beschaffenheit nach tauglich sein, eine ehrverletzende Wirkung hervorzubringen, d. h. objektiv einen solchen Charakter aufweisen. Ob eine Ehrenkränkung vorliege, hat stets Gegenstand der thatsächlichen Feststellung zu sein; dagegen ist es irrelevant, in welcher Weise sich die beleidigende Kundgebung vollzieht. Sie kann somit in einer wörtlichen, schriftlichen,

thätlichen oder symbolischen Gestalt auftreten, ja selbst mittels einer Unterlassung begangen werden.[39])

Um nun einen deliktischen Charakter anzunehmen, genügt es betreffs einer Thathandlung nicht, den Nachweis zu erbringen, dass durch sie eine Rechtsverletzung erfolgt sei, sondern derselbe hat sich auch darauf zu erstrecken, dass diese Rechtsverletzung in kausaler Beziehung zu einer Willensschuld des Handelnden steht, welche für ihn zurechenbar gilt.

Es bestehen nun für die Äusserung der Schuld bei Begehung eines Delikts zwei Formen, nämlich der Vorsatz und die Fahrlässigkeit. Der Vorsatz setzt voraus, dass ein Wille besteht, eine bestimmte Handlung zu begehen, so dass letztere aus jenem hervorgehen muss. Dagegen besteht bei einem Fahrlässigkeitsdelikt das Wesen der Strafbarkeit darin, dass durch einen vermeintlichen Irrtum oder den Mangel an der nötigen Vorsicht ein unbeabsichtigter vom Recht reprobierter bezw. rechtswidriger Erfolg eingetreten ist. Da nun die Beleidigung als vorsätzliches Vergehen gilt, so ergiebt sich daraus, dass der Thäter alle Deliktsmerkmale wissen und wollen muss, dass er also die von ihm ausgehende Kundgebung vorsätzlich vornimmt, und dass er als dolus das Bewusstsein hatte, dass derselben ein ehrenkränkender und rechtswidriger Charakter innewohne — animus iniuriandi: qui scit se iniuriam facere. L. 2. § 3. D. de iniuriis. 47, 10.

Betreffs des dolus sagt Dochow[40]): Dass die Absicht des Thäters gerade auf Ehrverletzung ging, ist irrelevant, denn wenn es auch das Bewusstsein als animus iniuriandi bezeichnet, so besteht doch keineswegs neben demselben

---

[39]) Schütze, Lehrbuch des Strafrechts, 2. Auflage 1874, S. 354.

v. Schwarze, Kommentar No. 1.

Sturm, Kommissivdelikte durch Unterlassung. Kassel 1883. S. 370. 396.

[40]) In v. Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Strafrechts III. S. 341.

noch das besondere Erfordernis der Absicht der Beleidigung. Das über das Bewusstsein hinausragende Requisit liegt lediglich in der Vorsätzlichkeit der ehrenkränkenden Handlung, nicht aber, wie Hälschner[41]) will, in der Absicht, zu beleidigen, oder, wie sich John[42]) ausdrückt, „der Thäter muss die Handlung als Beleidigung gewollt haben."

Mit dieser, in der Doktrin allgemein verbreiteten Meinung stimmt auch die Praxis überein.[43])

Ob indessen jenes Bewusstsein vorhanden, ist lediglich quaestio facti, und zwar bedarf es, da der dolus essentielles Moment des Thatbestandes der Beleidigung ist, in allen Fällen seiner Feststellung, jedoch ist es nicht erforderlich, dass richterlicherseits ausdrücklich in den Entscheidungsgründen die Feststellung des dolus hervorgehoben wird, denn dieselbe kann auch stillschweigend erfolgen oder aus den Umständen erhellen.

Handelt es sich um die Frage, ob in einer Kundgebung ein ehrverletzender Wille liege, mit welchem das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit verbunden sein muss, so wird im konkreten Fall zu prüfen sein, ob die inkriminierten Äusserungen sich zu einer objektiv beleidigenden Thathandlung gestalten, denn es kann der Fall eintreten, dass Schimpfwörter im Sinne von Liebkosungen oder scherzhaften Bezeichnungen gebraucht werden, oder dass, wie in einem Majestätsbeleidigungsprozesse, welcher sich gegen einen städtischen Beamten in der Provinz Schlesien abspielte, konstatiert wurde, die Äusserung, obschon an sich verletzend, doch als ein unverfänglicher Provinzialausdruck zu gelten hat.

[41]) Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht II. 175 u. 177. Note 1.

[42]) John in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft I. S. 298.

[43]) Urt. d. R.-Gerichts II. Strafsenat v. 5. December 1879 u. 16. December 1881. Rechtsprechung I. S. 115 und Entscheidungen des R.-G. in Strafsachen V. 239.

Es muss also in derartigen Fällen richterlicherseits auf die sociale Stellung, den Bildungsgrad, die Individualität und Anschauungsweise des Thäters Rücksicht genommen und müssen, wie bereits bemerkt, die begleitenden Umstände, unter denen die kränkende Äusserung entstand, ins Auge gefasst werden.

Dies ist auch in einem Urteil des Reichs-Gerichts III. Strafsenats vom 13. April 1885 ausdrücklich betont worden.[44])

Da ferner nur ein Rechtssubjekt einen seine Ehre beeinträchtigenden Angriff erfahren kann, so endet die Möglichkeit eines solchen mit der Vernichtung seiner physischen Existenz. Nach seinem Tode ist es unmöglich, einem Individuum eine Kränkung zuzufügen, und zwar ebenso unmöglich, wie sein bereits erloschenes Leben zu beschädigen. Die Verteidigung der gegenteiligen Ansicht[45]) ist absurd und denkt sich den Verstorbenen noch im Fortbesitz gewisser Rechte. Im Widerspruch mit ihr spricht aber das R.-St.-B. § 189 nicht von der Beschimpfung der Ehre eines Verstorbenen, sondern von der seines Andenkens, und die Motive, Seite 97 ff., betonen ausdrücklich, dass die Verunglimpfung Verstorbener nicht als Beleidigung, sondern als Verletzung eines religiösen Gefühls zu gelten habe.

Ebensowenig wie gegen den verstorbenen Privatmann kann gegen den verstorbenen Souverän eine Beleidigung begangen werden. Nach seinem Ableben ist die Geschichtsschreibung frei von jeder Fessel, sie kann ungeschminkt die Wahrheit sagen, ja selbst Unangenehmes über den Verstorbenen berichten, insoweit sie nicht gewisse Schranken überschreitet. Diese Schranken bestehen darin, dass mit den gegen den Verstorbenen gerichteten Angriffen und der etwaigen Ignorierung seiner sittlichen Anerkennung

---

[44]) Entscheidungen d. R.-G. XII. 10.

[45]) Amsler: Die Möglichkeit einer Injurie an Verstorbenen. 1871.

nicht eine derartige Verhöhnung verbunden ist, dass dadurch das Pietätsgefühl der Angehörigen eine Kränkung erfährt.

Wie die nächsten Angehörigen eines Privatmannes in solchen Fällen im § 189 R.-St.-B. ein Rügerecht besitzen, so auch die des Souveräns. Fühlen sich Eltern, Kinder oder der Ehegatte eines Verstorbenen durch die demselben widerfahrenen groben Verunglimpfungen gekränkt, so steht es ihnen frei, gegen den Beleidiger einen Verfolgungsantrag zu stellen, welcher dessen Verurteilung nach sich zieht, wenn betreffs des Verstorbenen wider besseres Wissen unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet worden sind, welche ihn bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet gewesen wären. Dass der Kreis der Antragsberechtigten so eng gezogen, kann, wenn es sich um die Kundgebung gegen einen verstorbenen Fürsten handelt, in so fern bedenklich sein, als selbst der Regierungsnachfolger, wenn er in seiner verwandtschaftlichen Stellung ersterem nicht angehört, ein Verfolgungsrecht nicht besitzt, und doch ist es leicht möglich, dass die jenem zugefügten Kränkungen auch auf ihn einen Reflex ausüben.

Obschon für Majestätsbeleidigungen im allgemeinen dieselben Bestimmungen gelten, welche die Voraussetzungen für jede strafbare Kundgebung im Abschnitt 14 bilden, so können doch Äusserungen, welche vielleicht Privatpersonen gegenüber, und mögen sie eine noch so hohe und bevorzugte Lebensstellung einnehmen, nicht den Charakter einer Beleidigung aufweisen, für das Staatsoberhaupt als ehrverletzend gelten[46] insofern durch sie

[46]) Urteil des Sächs. Ober-App.-Gerichts 13. Nov. 1871. — Goltdammers Archiv 20. S. 223, sowie vom 14. Mai 1875 in v. Schwarzes Allgemeiner Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen XX. S. 18.

Erkenntnis des Badischen Oberhofgerichts v. 3. Januar 1874 Goltdammers Archiv 22. S. 656.

ein Angriff gegen sein „souveränes Ich" erfolgt, denn die dem Repräsentanten der Souveränetät geschuldete Achtung überragt nach Inhalt und Umfang diejenige gegen den Privatmann ebensoweit, als seine staatliche Stellung. Genügt aber eine gegen den Souverän geschleuderte Ehrverletzung an und für sich nicht, sondern muss zu ihr nach den obigen Ausführungen noch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit hinzutreten, da dies ein beträchtliches Moment der Beleidigung bildet, so ist zur Strafbarkeit einer solchen Kundgebung noch die weitere Bedingung erforderlich, dass der Thäter die Herrscherstellung des Beleidigten kannte. War dies nicht der Fall, so kann, obschon Binding[47]) das Gegenteil behauptet, mangels eines solchen Wissens der dolus nicht bestehen, denn es handelt sich hier nicht um das Wissen eines Strafbarkeitsmerkmales, sondern es fehlt eben das die Strafbarkeit bedingende Bewusstsein der Begehung eines Delikts.

In Ermangelung des letzteren kann nur der § 19 R.-Str.-B. Platz greifen, wonach dem Thäter, welcher bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestand gehören, diese Umstände nicht zuzurechnen sind. Es bleibt somit in einem solchen Falle eine einfache Beleidigung bestehen, deren Verfolgbarkeit nunmehr von den gesetzlichen Bedingungen abhängig ist.

Ähnlich verhält es sich mit der Unterlassung von den einem Souverän gegenüber üblichen Ehrfurchtsbezeigungen. An und für sich gestaltet sich dieselbe nicht als strafbare Handlung, so dass also z. B. das Nichtbegrüssen eines auf der Strasse erscheinenden Herrschers ebensowenig mit Strafe bedroht gilt, als das Sitzenbleiben beim Ausbringen eines Hochs auf denselben, denn ein crimen laesae maiestatis kennt die moderne Gesetzgebung nicht mehr. Allein wenn sich mit einer solchen Demonstration ein weiteres Moment verbindet, welches jene in osten-

47) Binding, Normen II 603. No. 898.

sibeler Weise zur ehrverletzenden Kundgebung gestaltet, so kann sehr wohl auf das Bewusstsein des Thäters, seinen despektierlichen Gepflogenheiten den injuriösen Stempel aufzudrücken, geschlossen werden. So entschied ein Urteil des höchsten bayrischen Gerichtshofes vom 9. Jan. 1874,[48]) dass auch in der geflissentlichen Verweigerung der gebührenden Ehrenbeweisung eine Majestätsbeleidigung liegen könne; allein immer ist hierzu noch die Feststellung der Beleidigung selbst erforderlich, denn die Feststellung einer gröblichen Verletzung der schuldigen Ehrfurcht ersetzt nicht die Feststelluug der Beleidigung. Erk. des Preuss. Obertribunals vom 19. März 1874.[49])

Aber auch eine mittelbare Beleidigung ist dem Gesetze unbekannt.

In einer bald nach dem Tode Kaiser Wilhelms geschehenen, gegen jenen gerichteten injuriösen Kundgebung war nach Ansicht der Staatsanwaltschaft auch eine Beleidigung des Kaisers Friedrich enthalten. Die negative Feststellung des Instanzrichters hat das Reichs-Gericht in seinem Urteil v. 13. Juli 1888[50]) bestätigt und ausgeführt, dass zwar eine grosse Verschiedenheit in dem Umfange des Rechtsgutes vorhanden sei, welches bei der Majestätsbeleidigung und der einfachen Ehrenkränkung verletzt werde, dass aber die Materie der Beleidigung, gleichviel ob sie gegen den Landesherrn oder eine Privatperson gerichtet sei, unter dem Einflusse der §§ 185 ff. R.-St.-B. stehe. Da nun in diesen gesetzlichen Bestimmungen der Begriff der Beleidigung einen direkten Eingriff in die Ehre eines andern erfordert, so sei auch eine mittelbare Ehrbeleidigung ausgeschlossen.

Dass diese Auffassung eine zutreffende, kann nicht zweifelhaft sein, denn ist nach den obigen Ausführungen das Delikt des § 95 nach den Grundsätzen der §§ 185 ff.

[48]) Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis III, 289.
[49]) Goltdammers Archiv Bd. 22. S. 243.
[50]) Goltdammers Archiv Bd. 36. S. 249.

zu beurteilen, so ist auch für ersteres das ausgeschlossen, was nach letzterem als ausgeschlossen gilt, dass nämlich die Mittelbarkeit einer ehrverletzenden Kundgebung strafbar sei. Die Ehre ist ein höchstpersönliches Recht des einzelnen, so dass andere Personen von einer jenem zugefügten Beleidigung nur in so fern betroffen werden, als in dieser Beleidigung gleichzeitig eine deutlich erkennbare Kränkung ihrer Ehre liegt.

Bei einer gegen einen Souverän begangenen beleidigenden Kundgebung ist es gleichgiltig, ob dieselbe in seiner Stellung als Inhaber der Staatsgewalt oder als Privatperson erfolgte, und ferner, ob er sich zur Zeit an einem Orte incognito mit der ausdrücklichen Absicht, nicht als Fürst behandelt zu werden, aufhielt, denn eine Spaltung seiner Person in zwei Teile, von welchen der eine einen öffentlichen, der andere aber einen privaten Charakter besitzt, ist undenkbar. Auch bei seinem Auftreten als Privatperson wohnt ihm die Unverletzlichkeit des Staatsoberhauptes inne, die ihn gegen jeden ehrenkränkenden Angriff schützt.[51])

Somit ist es auch für die Strafbarkeit des Thäters unerheblich, ob die von dem beleidigten Fürsten angeblich begangene Handlung, an welche die ehrverletzende Äusserung anknüpfte, bereits zu einer Zeit stattfand, welche weit vor seiner Thronbesteigung liegt, denn es kommt bei der injuriösen Kundgebung immer die Persönlichkeit des Staatsoberhauptes in Frage. Geschieht eine solche Anführung von Thatsachen lediglich zu rein historischen oder anekdotenhaften Zwecken, so dass sie die Annahme ausschliesst, es solle mit ihr die Achtung und Ehrerbietung des Monarchen geschmälert werden, so gilt allerdings die Strafbarkeit als ausgeschlossen, anders dagegen, wenn

[51]) Olshausen § 95 R.-St.-B. Note 43.
Oppenhoff Note 6.
John a. a. O. S. 62.
Urteil des R.-G. III v. 23. Juni 1880. Entscheidungen d. R.-G. II. S. 214.

aus der Kundgebung sich ein Schluss auf den Mangel eines sittlichen Wertes des Besprochenen rechtfertigt. Hat schon jede Privatperson Anspruch auf Rechtsschutz gegen eine sie betreffende ihrer thatsächlichen Basis nach auf frühere Jahre verweisende Ehrenkränkung, so auch ein Souverän, da mit letzterer dasselbe Rechtssubjekt getroffen wird.[52])

Die dem Staatsoberhaupte innewohnende Unverletzlichkeit deckt dasselbe auch gegen jeden Angriff wegen der unter seiner Regierung stattgefundenen politischen oder Verwaltungs-Akte; für letztere tragen in konstitutionellen Staaten lediglich die kontrasignierenden Minister die Verantwortung.

Wird über einen Regierungs-Akt ein denselben in unglimpflicher Weise kritisierendes Urteil abgegeben, so kann hierauf nicht schon um deshalb, weil derselbe vielleicht seine Entstehung der fürstlichen Initiative verdankte, eine Majestätsbeleidigung gegründet werden. Ganz verfehlt ist es, wenn John[53]) behauptet, dass man, um zur Konstruktion eines solchen Delikts zu gelangen, untersuchen müsse, ob gerade dasjenige, auf welches sich der beleidigende Angriff bezogen, eine Thathandlung des Landesherrn darstelle, denn abgesehen von der oft sehr schwierigen Ermittelung wird wohl in den meisten Fällen die staatsrechtliche Fiktion von der ausschliesslichen Thätigkeit der Minister bei Abfassung derartiger Akte Platz greifen. Es kann also eine solche Kritik nur dann den Charakter einer Majestätsbeleidigung annehmen, wenn aus ihrem Inhalt ersichtlich, dass von dem beleidigenden Angriff nicht die Personen der Staatsminister, sondern der Träger der höchsten Staatsgewalt getroffen werden sollte.[54])

[52]) John a. a. O. S. 62.
v. Liszt S. 530.
Oppenhoff § 95 Note 8.
Olshausen N. 4b.
Rüdorff-Stenglein N. 3.
v. Schwarze No. 2.

[53]) John a. a. O. S. 63.

Um die Majestätsbeleidigung vollendet erscheinen zu lassen, ist nicht bloss erforderlich, dass die Verlautbarung dem Willen des Kundgebenden entsprach, und dass er sich hierbei des ehrenkränkenden Charakters bewusst war, sondern dass sie auch zur Kenntnis anderer Personen gelangt.

Somit ist, wie ein Urteil des früheren Preuss. Obertribunals v. 16. Oktober 1877 ausführt,[55]) die blosse Möglichkeit zur Erlangung einer solchen Kenntnis durch Hingabe eines eine Majestätsbeleidigung enthaltenden Manuskripts in die Druckerei zur Feststellung des Thatbestandes nicht genügend. Dagegen kann in dem Wiedererzählen eines den Souverän betreffenden Gerüchtes sehr wohl eine Majestätsbeleidigung gefunden werden.

Urt. d. Obertribunals v. 29. Januar 1879.[56])

Auch ist es hierbei ganz gleichgiltig, ob der Mitteilende an die Wahrheit des Gerüchts glaubt, und ob derjenige, dem die Mitteilung zuging, schon auf anderem Wege von ihr Kenntnis erlangte. Dass die Vertraulichkeit einer solchen Mitteilung den Begriff der Verbreitung ausschliessen kann, ist zwar zuzugeben, allein es ist dies keineswegs die notwendige Folge, da sie nur zum Schein oder unter Umständen stattfinden kann, unter welchen die trotz der Vertraulichkeit bereitete Weiterverbreitung dem Mitteilenden zur Schuld angerechnet werden muss.

---

[54]) Berner S. 376. 377.
v. Liszt S. 530.
Olshausen § 95 No. 4. E.
Oppenhoff No. 7.
Mewes No. 6.
v. Schwarze No. 5.
Urt. d. R.-Ger. III. v. 16. März 1881. Entscheidungen III. S. 433.

[55]) Oppenhoffs Rechtsprechung des Königlichen Obertribunals in Strafsachen XVIII. S. 675

[56]) Oppenhoffs Rechtsprechung des Königlichen Obertribunals in Strafsachen XX. S. 56.

Auch die in einer Zeitung erfolgende Wiederholung von als Majestätsbeleidigung qualifizierten Schmähreden eines Angeklagten in Form eines Gerichtsreferats kann als Majestätsbeleidigung gelten.[57])

Urt. d. R.-G. II. vom 4. Oktober 1881.

Dagegen wurde in der Weitergabe eines eine Majestätsbeleidigung enthaltenden Zeitungsblattes auf Grund eines Vertrages der Thatbestand einer Majestätsbeleidigung mangels Feststellung eines beleidigenden Vorsatzes nicht gefunden.

Urt. d. R.-G. III. vom 17. März 1880.[58])

Ähnlich wurde erkannt in einem Falle, in welchem ein Fabrikant Marionettenpuppen feil hielt, welche deutlich erkennbare Nachbildungen des Kaisers Wilhelm darstellten. Obschon hierdurch in gröblicher Weise die dem Monarchen schuldige Ehrfurcht verletzt worden, glaubte doch der Instanzrichter das Moment des Bewusstseins verneinen zu müssen.

Urt. des Obertribunals vom 26. Sept. 1878.[59]) Übrigens treten auch Fälle ein, in welchen das Delikt der Majestätsbeleidigung um deshalb nicht konstruiert werden kann, weil die beleidigenden Äusserungen in vorsichtigster Weise maskiert erscheinen. So z. B. in Pasquillen, in denen die ehrlosesten Handlungen eines längst verstorbenen Regenten an der Hand geschichtlicher Citate gebrandmarkt werden, ohne dass der Verfasser hiermit den Zweck einer wissenschaftlichen Studie verbindet, sondern vielmehr es dem Leser freistellt, sich unter dem Hauptacteur seiner Schrift eine andere Persönlichkeit zu denken.

Was übrigens die Anwendbarkeit der §§ 95 und 97 betrifft, so ist, wenn es sich um die Frage handelt, ob ein Nichtunterthan einem Bundesfürsten in dessen

[57]) Entscheidungen des R.-G. V. S. 46 ff.
[58]) Entscheidungen d. R.-G. I. S. 321.
[59]) Goltdammers Archiv Bd. 26. S. 426.

Lande eine Beleidigung zugefügt hat, die thatsächliche Feststellung erforderlich, dass sich der Thäter persönlich zur Zeit der Begehung der That in jenem Bundesstaat befunden hat, da es zur Verübung einer nach §§ 95, 97 strafbaren Beleidigung nicht genügt, dass derselbe aus einem anderen Lande einen Brief beleidigenden Inhalts dorthin absandte. Zwar ist vielfach in der Judikatur angenommen worden,[60]) dass die mittels eines Briefes verübte Beleidigung dort als vollendet gilt, wo jener zur Kenntnis des Adressaten gelangt, allein in den §§ 95, 97 R.-St.-B. wird zu ihrer Anwendung ausdrücklich der Aufenthalt des Thäters in dem betreffenden staatlichen Territorium, dessen Oberhaupt beleidigt worden, verlangt.

Finden nun auch, wie ausgeführt, die Vorschriften des 14. Abschnittes, insoweit sie den Zweck verfolgen, den Begriff der Beleidigung näher zu bestimmen, auch auf die Beleidigungen des 2., 3. und 4. Abschnittes Anwendung, so kann dies doch nicht allgemein von allen jenen Bestimmungen behauptet werden.

Im § 194 R.-St.-B. wird die Verfolgung einer Beleidigung von dem Antrage des Beleidigten abhängig erklärt, und zwar aus dem Grunde, weil jedermann die Freiheit besitzen muss, selbst zu beurteilen, ob er eine Beleidigung seiner Ehre für nachteilig und einen Injurienprozess derselben für vorteilhaft erachtet.

Allein diese Bestimmung gilt nur von Beleidigungen von Privatpersonen, nicht aber von solchen, welche sich gegen Landesherren u. s. w. richten, da hier der ausschliesslich öffentliche Charakter der Injurie in Frage kommt.

Dass diese Ansicht indessen nicht immer die herrschende war, lehrt die lex Quisquis des Kaisers Theodosius. Aber auch die Friedericianische Gesetzgebung hat trotz ihrer sonstigen Härten Symptome eines

---

[60]) Oppenhoff § 3. No. 10.

gegen Majestätsbeleidigungen weicheren Gefühls aufzuweisen, denn der § 202 II 20 des Preuss. Allgem. Landrechts bestimmte, dass in Majestätsbeleidigungsprozessen ergangene Urteile nicht eher zur Vollstreckung gelangen sollten, als sie dem Könige zur Einsicht vorgelegt worden seien, damit derselbe prüfen könne, inwieweit sich eine Begnadigung des Verurteilten empfehle. Aber auch der Standpunkt mehrerer früherer deutschen Gesetzgebungen[61]) nötigte vor Einleitung des Verfahrens die obersten Regierungsbehörden zur Erörterung der Frage, ob eine Verfolgung wörtlicher oder bildlicher Beleidigungen des Staatsoberhauptes sich empfehle oder zweckdienlicher zu unterbleiben habe.

Und dieser Standpunkt erscheint als der richtigere, denn ein serviler übertriebener Eifer von Beamten sucht oft in Dingen, welche die Fürsten selbst gar nicht berühren und vielleicht nur sie treffen, die fürstliche Ehre als gekränkt hinzustellen, um sofort den gerichtlichen Apparat gegen die Majestätsbeleidiger in Bewegung zu setzen. Friedrich der Grosse verbat sich, als ihm eine beissende Kritik der Verfügung eines Königlichen Bürgermeisters als Majestätsbeleidigung denunciert wurde, dass man nicht alles Dumme, was in seinem Reich geschehe, auf seine Rechnung setze.

Das echt fürstliche Gefühl muss sich hinwegsetzen über kleinliche Schmähungen niederer Naturen; denn die auf hohem Piedestal thronende Majestät wird nicht von solchen Kundgebungen ergriffen, welche sich oft als Aufwallungen einer augenblicklichen politischen Erregung darstellen. Nur dann erst, wenn wirklich ein wohlüberlegter Angriff gegen ihre Ehre in Frage steht, wird

[61]) Sachsen v. 1838. § 104. 1855. § 138.
Württemberg § 155.
Braunschweig § 95.
Hannover § 141.
Baden Art. 606. 608. 614.
Thüringen § 99.

man verlangen können, dass gegen den Thäter die Strenge des Gesetzes walte. Um dies aber beurteilen zu können, dürfte es sich empfehlen, wenn vor dem Einschreiten der Gerichte dem Beteiligten Kenntnis von dem Vorfall gegeben, und er somit in die Lage versetzt werde, selbst zu entscheiden, ob die Erhebung der Klage seinem Interesse entspreche oder nicht.

Allein eine solche Bestimmung ermangelt dem Gesetz, denn die Majestätsbeleidigung ist kein Antragsdelikt im Sinne des § 51 R.-St.-B., und der Landesherr hat somit kein Recht, gegen ihn gerichtete ehrverletzende Kundgebungen zu ignorieren. Dies starre Prinzip weist nur einige Unterbrechungen auf.

Wenn nämlich ausserhalb des betreffenden Bundesstaates dessen Landesherr oder Regent beleidigt wird, und der Thäter nicht dessen eigener Unterthan ist, soll der Eintritt der gerichtlichen Verfolgung von der Ermächtigung des Beleidigten abhängen (§§ 99 u. 101), d. h. von seiner Genehmigung zur Vornahme des prozessualen Verfahrens, wobei es gleichgiltig ist, ob sie auf eigener Initiative beruht oder auf Befragen der Staatsanwaltschaft geschieht. Einer schriftlichen Form bedarf sie nicht, vielmehr genügt es, dass sie erteilt worden ist, und hat demzufolge der Instanzrichter zu prüfen, ob sie vorliegt, um im Falle ihres Fehlens das Verfahren einzustellen. Übrigens kann die Thatsache der Erteilung durch einen Bericht des auswärtigen Gesandten, welcher an dem Hofe, gegen den die Beleidigung stattgefunden, accrediert ist, festgestellt werden.

Entsch. d. Obertrib. v. 9. November 1876.[62])

Entsch. d. R.-Ger. II v. 25. Januar 1889.[63])

Im Strafgesetzbuch finden sich zwei Arten, in welchen sich die Zustimmung zur Verfolgung äussert, der Antrag und die Ermächtigung. Beide unter-

[62]) Goltdammers Archiv Bd. 24. S. 540.

[63]) Entscheid. XVIII. S. 382.

scheiden sich dadurch, dass, wo zur Verfolgung des Thäters eines Delikts ein Antrag erforderlich ist, die Anklagebehörde vor Einbringung eines solchen Antrages keinerlei Thätigkeit zu entfalten hat, während sie, soweit die Ermächtigung in Frage kommt, von dem Verletzten eine Erklärung darüber einzuholen hat, wenn er sie nicht bereits selbst gegeben, ob er in die Verfolgung willige. Unterscheiden sich somit Ermächtigung und Antrag (§ 61) in materieller Beziehung nicht, indem beide als Voraussetzung der Wirkung des Strafrechts gelten, so gehören doch ihre Satzungen weiterhin auch noch dem Strafprozessrecht an,[64]) obschon v. Liszt[65]) behauptet, dass letzteres ausschliesslich der Fall sei.

Daraus aber, dass die materielle Seite der Ermächtigung sich mit der des Antrages deckt, ergiebt sich die Konsequenz, dass die bezüglich des Strafantrages gegebenen Vorschriften auch auf die Ermächtigung Anwendung zu finden haben.

Somit dürfte anzunehmen sein, dass auch für die Ermächtigung die für den Antrag gegebenen Fristen (§ 61 R.-St.-B.) zu gelten haben, obschon Oppenhoff[66]) und Olshausen[67]) dies bestreiten.

Unbedingt muss aber in betreff des Verbots der Teilung, wenngleich in Widerspruch mit Oppenhoff, Olshausen, Berner, Schütze und Geyer angenommen werden, dass für Antrag und Ermächtigung gleiche Grundsätze gelten.

Sagt nämlich § 63 R.-St.-B., dass der Antrag nicht geteilt werden könne, so wird damit der Wille des Antragstellers für unfähig erklärt, den Umfang der Strafbarkeit zu bestimmen.

Ein Gleiches hat auch bei der Ermächtigung zu gelten; denn es würde dem Grundgedanken des Gesetzes

[64]) Binding, Handbuch I. S. 85 u. 611.
[65]) v. Liszt a. a. O. S. 166.
[66]) Oppenhoff § 99 No. 2.
[67]) Olshausen § 99 No. 3.

widersprechen, für sie eine Inkonsequenz zu etablieren, wonach der eine Mitschuldige frei ausgehen, der andere aber die strafrechtlichen Folgen seiner That auf sich zu nehmen habe.[68])

Dass dagegen die Zurücknahme der Ermächtigung stattfinden könne, ist mangels ihrer positiven Geltung, welche auch für den Antrag in solchem Fall ausdrücklich erfordert wird, nicht zu behaupten (§ 64 R.-St.-B.).

Ebensowenig wie bei der Antragstellung kennt das Gesetz eine Stellvertretung bei der Ermächtigung, und mit Recht macht Holzapfel[69]) darauf aufmerksam, dass das öffentliche Recht eine Vertretung im Willen prinzipiell ausschliesse, dass ein analoges Interesse, wie es der Verletzte an Stellung oder Nichtstellung des Antrages habe, ebensowenig bei dem Stellvertreter im Willen wie bei dem Generalbevollmächtigten vorhanden sei.

Erscheint in den §§ 99 und 101 R.-St.-B. lediglich der Berechtigte zur Erteilung der Vollmacht befugt, d. h. derjenige, welcher unmittelbar durch die deliktische Thätigkeit eines andern in seiner Ehre gekränkt ist, oder wie sich v. Liszt[70]) ausdrückt, der Träger des durch die strafbare Handlung unmittelbar angegriffenen Rechtsguts, so macht § 103 hiervon eine Ausnahme.

Da es sich, insofern Beleidigungen ausländischer Landesherren und Regenten in Frage kommen, um eine mindere Verletzung des öffentlichen Interesses als bei den deutschen Bundesfürsten handelt, hat das Gesetz davon Abstand genommen, die gerichtliche Verfolgung von der Einholung einer Ermächtigung abhängig zu erklären. An ihre Stelle tritt hier der Antrag. Allein nicht der Verletzte, obschon er der eigentliche Berechtigte ist, sondern die auswärtige Regierung, d. h. die nach dem öffentlichen Recht des ausländischen Staates dieselbe

---

[68]) So auch Binding I. S. 636 Note 1.

[69]) Im Gerichtssaal XXX. S. 428 f.

[70]) v. Liszt S. 168.

bildenden Personen, sollen zur Einbringung desselben befugt sein, woraus folgt, dass mit dem Tode des Beleidigten die Strafantragsberechtigung nicht erlischt.[71] Den in den §§ 102 und 103 eingenommenen Standpunkt, dass der Verletzte nicht selbst, sondern an seiner Stelle andere Personen zu prüfen haben, ob der Strafantrag zu stellen sei, hat das R.-St.-B. im § 104 wieder verlassen, indem es bei erfolgter Ehrenkränkung den dort bezeichneten diplomatischen Personen die Antragsberechtigung ausschliesslich in ihre Hände legt, so dass auch nicht einmal der auswärtige Landesherr bezw. die Regierung desselben den Antrag stellen kann, wie dies der § 196 R.-St.-B. betreffs der deutschen Beamten u. s. w. mit Hinsicht darauf ausdrücklich gestattet, dass hier die amtliche Autorität durch die persönliche Beleidigung gleichzeitig mitgetroffen wird.

Betreffs der ausländischen Gesandten gilt keine gleiche Auffassung, denn sie werden, auch wenn ihr völkerrechtlicher Charakter den ihnen gewährten Strafschutz steigert, doch betreffs der Antragsberechtigung lediglich als Privatpersonen behandelt. Auch gilt für die ihnen zugefügten Beleidigungen die Ausnahme, dass die Zurücknahme des Antrags zulässig ist. (§ 104. Abs. 2.)

Es tritt nunmehr die Frage auf, ob die für gemeine Beleidigungen geltenden Strafausschliessungsgründe auf die Majestätsbeleidigungen ebenfalls Anwendung zu finden haben.

Zu ihrer Beantwortung ist davon auszugehen, dass, wie bereits erwähnt, der Begriff der Majestätsbeleidigung kein anderer ist als der der Beleidigungen überhaupt. Allein hieraus ergiebt sich keine generelle Anwendung aller für diese geltenden Bestimmungen auf erstere.

Vielmehr müssen diejenigen Vorschriften des 14. Abschnittes, welche als Konsequenzen der teilweise privat-

[71] Binding, Handbuch I. 618.
Rüdorff-Stenglein § 103 No. 3.

rechtlichen Natur der Beleidigungen gelten, ausscheiden, wenn es sich um Kundgebungen handelt, die wie die gegen das Staatsoberhaupt gerichteten, einen ausschliesslich öffentlichrechtlichen Charakter an sich tragen.

Dies sind die in den §§ 194 und 199 St.-G.-B. enthaltenen Bestimmungen.

1. Nach § 194 R.-St.-B. soll die Verfolgung einer Beleidigung nur auf Antrag des Beleidigten stattfinden. Allein eine Majestätsbeleidigung charakterisiert sich nicht als ein Antragsdelikt, denn aus der Fassung der §§ 95, 97, 99 und 101 R.-St.-B. folgt, dass die dort vorgesehenen strafbaren Handlungen wie Verletzungen gegen die Person des Kaisers, des Landesherrn u. s. w. betreffs ihrer Verfolgung lediglich von dem Einschreiten der Staatsanwaltschaft abhängig sind, und dass eine Ermächtigung nur in den Fällen der §§ 99 und 101 einzuholen ist.[72])

Ähnlich verhält es sich mit der Anwendbarkeit des § 199, nach welchem Straffreiheit eintreten kann, wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, oder des eine fast gleiche Bestimmung enthaltenden § 233 R.-St.-B. bei Erwiderung leichter Körperverletzungen. In beiden Fällen muss die Anwendbarkeit des Kompensationsrechtes aus dem Grunde versagt werden, weil seine Konsequenzen nicht auf das Gebiet der einen öffentlichrechtlichen Charakter aufweisenden Majestätsbeleidigung übertragbar sind. —

Anders dagegen gestaltet sich die Beantwortung der Frage nach der Anwendbarkeit der §§ 160 und 193 R.-St.-B. Aus § 190 in Verbindung mit § 192 R.-St.-B. ergiebt sich, obschon in ihnen dieser Rechtsgrundsatz nicht direkt ausgesprochen worden ist, dass sobald jemand die Wahrheit der von ihm behaupteten Thatsache, welche den andern verächtlich zu machen oder in der öffent-

[72]) Meyer, Lehrbuch, 3. Aufl. S. 670.
John, in Holtzendorffs Handbuch III. S. 71.
v. Liszt, Lehrbuch, 6. Aufl. S. 529.

lichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, zu beweisen vermag, er nicht wegen Beleidigung zu bestrafen ist, wenn nicht das Vorhandensein einer solchen aus der Form der Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Eine Reihe von Schriftstellern hat nun behauptet[73]), dass diese Bestimmungen auf Verleumdungen eines Landesherrn nicht anwendbar seien, und es betreffs ihrer als unerheblich zu gelten habe, ob sich die Äusserung auf dessen privates oder öffentliches Leben bezöge.

Diese Ansicht ist zwar in der Doktrin nicht unangefochten geblieben,[74]) allein das Reichsgericht hat die Frage nach Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises verneint.[75]) Urteil des III. St.-S. v. 23. Juli 1880. Der betreffende Fall betraf eine Druckschrift, in welcher dem Kaiser Wilhelm gegenüber verleumderische Behauptungen aufgestellt worden waren. Bezüglich des in der Instanz abgelehnten Antrages auf Antritt des Wahrheitsbeweises hat der Revisionsrichter entschieden, dass ein solcher mit

[73]) Oppenhoff § 95 No. 11.
Olshausen § 95 No. 7.
Rüdorff-Stenglein § 95 No. 4.
Gertschen in Goltdammers Archiv Bd. XXXII S. 53 ff.
Wilhelm, das Moment der Rechtswidrigkeit bei der Beleidigung, Strassb. Dissert. 1890.
Merkel, Lehrbuch des Strafrechts 1889 S. 383.
Mittermaier im § 174 des Feuerbachschen Lehrbuchs d. peinl. Rechts.
Hufnagel, Kommentar zum Württembergischen R.-G.-B. I. 368.
Leonhard, Kommentar des St.-G.-B. für Bayern II S. 45.

[74]) Hälschner, d. gem. deutsche Strafrecht 1887 II. 768
John in Holtzendorff. III. 69.
H. Meyers Lehrbuch 2. Aufl. S. 669 No. 8.
v. Liszt, Lehrbuch S. 5.
Geyer a. a. O. II. 131.
Zimmermann, Goltdammers Archiv XXXI S. 193.

[75]) Entscheidungen II. S. 213.

dem Grundsatz der Unverletzlichkeit des Staatsoberhauptes in Widerspruch stehe; denn ersterer schütze dasselbe nicht nur gegen alle Angriffe gegen die seinerseits unter Mitwirkung der verfassungsmässig berufenen Faktoren vorgenommenen Regierungshandlungen, sondern auch betreffs seiner Privat-Akte, so dass solche Angriffe, unabhängig von der Wahrheit der ihnen zu Grunde liegenden Thatsachen, unbedingt als widerrechtliche zu gelten hätten. Ist es aber auch dringend wünschenswert, die Ehre eines Souveräns in umfassender Weise zu schützen, so kann doch hiermit unbedenklich nicht das Recht, die Wahrheit zu sagen, verkümmert werden. Mit der Aufstellung dieses Satzes würde man zur Anerkennung der Worte Henkes[76]) gelangen, dass es ein Vorzug des monarchischen Staates vor dem aristokratischen sei, dass in ihm der Herrscher von der Menge als ein ausserhalb der menschlichen Natur und über ihr stehendes Wesen betrachtet werde, so dass er also nicht als Repräsentant des Volkes, sondern einer Idee zu gelten habe. Ein solcher Ausspruch steht im Widerspruch mit der Vernunft und hat bei keinem Staatsrechtslehrer eine Vertretung gefunden.[77]) Er erinnert an die Zeiten der römischen Caesaren und Ludwigs XIV, welcher, von seinen Zeitgenossen mit einer gewissen Übermenschlichkeit ausgestattet, seine Gewalt unmittelbar von Gott ableitete.

Zwar gilt der Herrscher als die Spitze der Nation, und es stehen ihm die höchsten Ehren zu, allein unrichtig ist es, in ihm die Personifizierung der Staatsidee zu erblicken und aus seiner staatsrechtlichen Unverletzlichkeit zu folgern, dass er nun auch absolut eine unehrenhafte

[76]) Henke, Handbuch des Kriminalrechts III. S. 455. Berlin und Stettin 1830.

[77]) Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht I. § 62 S. 326. 3. Aufl. Göttingen 1865.

v. Rönne, d. Staatsrecht des Deutschen Reiches I. § 26. S. 226. Leipzig 1876.

Bluntschli, Staatswörterbuch II. S. 322.

Handlung nicht zu begehen vermöchte. Es wäre eine Vergewaltigung der menschlichen Natur, ihn mit dem Attribut der göttlichen Unfehlbarkeit zu versehen, weil er der Rechenschaft für seine Handlungen entzogen ist, und betreffs seiner die Möglichkeit jedes moralischen Defektes zu leugnen.

So würde es eine drakonische Härte in sich schliessen, wenn man u. a. einer Frauensperson bei Strafe verbieten wollte, ihre aus einem intimen Umgange mit einer fürstlichen Person herrührenden Ansprüche zur Kenntnis anderer zu bringen, um ihr betreffs der einzelnen Vorgänge ein unverbrüchliches Schweigen aufzuerlegen. Und doch scheint die Praxis dieser Auffassung nicht beipflichten zu wollen.

In einem von Zimmermann a. a. O. mitgeteilten Fall war betreffs des Mitgliedes eines landesherrlichen Hauses von einem Mädchen behauptet worden, dass ersteres sich zur Erreichung seiner Zwecke einer Morphiumeinflössung bedient habe. Die deshalb Angeklagte war in erster Instanz freigesprochen, dagegen in zweiter verurteilt, obwohl ihr eine beleidigende Absicht bei Abgabe jener Äusserung nicht nachgewiesen worden. Ein solches Urteil ist nicht zu billigen und kann sich der Kritik nicht entziehen, denn die Wahrheit der Thatsache muss sowohl als Strafausschliessungsgrund für Privat- wie für Majestätsbeleidigungen gelten, insofern es sich lediglich um die Mitteilung eines nackten Thatbestandes handelt. Eine Verleumdung, welche dadurch bedingt werden sollte, dass jemand eine wahre Thatsache betreffs eines andern behauptet, ist ein Widerspruch. Derartige Behauptungen können vielmehr nur dann als strafbar erscheinen, wenn sie die gesetzlichen Grenzen überschreiten, eine tendenziöse Färbung tragen, und somit geeignet sind, das Vorhandensein einer Beleidigung zu begründen.

Wenn dagegen in dem oben citierten R.-G.-Urteil behauptet wird, dass die Zulassung des Wahrheitsbeweises zu Konsequenzen führen würde, welche mit der

erhabenen Stellung des Staatsoberhauptes nicht vereinbar wären, so kann unter diesen Konsequenzen, wie Zimmermann richtig vermutet (S. 196), wohl nichts anderes als gerichtliche Erörterung gemeint sein. Nun ist es zwar unbedenklich, dass der beleidigte Souverän nicht angehalten werden kann, eine Aussage darüber abzugeben, ob die der inkriminierten Äusserung zu Grunde liegende Thatsache in der behaupteten Weise geschehen ist, denn dem Gericht wohnt die Befugnis zu seiner Abhörung nicht inne; allein dem Beschuldigten wird um deshalb nicht ein mit andern Mitteln angetretener Beweis, dass die als beleidigend denunzierte Mitteilung wahrheitsentsprechend sei, abgeschnitten werden können, denn wäre es anders, so würde man ihn rechtlos machen.

Somit muss also die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises in gleicher Weise im Gebiete der Privatbeleidigungen wie der Majestätsbeleidigungen anerkannt werden.

2. Der § 193 bestimmt, dass tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische u. s. w. Leistungen, ingleichen Äusserungen, welche zur Ausführung der Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden u. s. w. nur in so fern strafbar sein sollen, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äusserung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

In diesem teilweis dem § 154 des Preussischen Strafgesetzbuchs nachgebildeten Paragraphen interessieren an erster Stelle: tadelnde Urteile. Dass unter diesem Begriff lediglich ehrverletzende zu verstehen seien, wie Wilhelm[78]) will, kann nicht zugegeben werden, vielmehr muss man dem allgemeinen Sprachgebrauche gemäss darunter nur eine abfällige Kritik verstehen, welche zu erkennen giebt, dass einer Leistung offenbar Mängel an-

[78]) In seiner oben citierten Dissertation abgedruckt im Gerichtssaal XLI. S. 161 ff. (S. 175).

haften, welche eine Zustimmung zu derselben ausschliessen.

Zugegeben kann werden, dass jede Beurteilung einer Leistung gleichzeitig die Beurteilung des Leistenden in sich schliesst, indem dieselbe, ohne letztere ausdrücklich zu bezeichnen, doch sein künstlerisches oder wissenschaftliches Können in Frage stellt. Insoweit sie nun auch das Können des Leistenden angreift und dasselbe in absprechender Weise charakterisiert, um vielleicht durchblicken zu lassen, dass ihm das Talent zu derartigen Schöpfungen mangele, kann sie doch nur in so fern als strafbar gelten, als aus ihr selbst oder aus den begleitenden Umständen hervorgeht, dass sie das Vorhandensein einer Beleidigung in sich schliesst, was vielleicht schon aus dem höhnischen Tone, in welchem sie erfolgte, oder aus der Darstellungsweise geschlossen werden kann.

Es muss also stets ein Überschreiten der Zulässigkeitsgrenzen der kritischen Äusserung aus Form und Umständen erweislich sein; denn andernfalls untersteht dieselbe dem Schutze des § 193.

In diesem Sinne hat auch ein Erkenntnis des Preussischen Obertribunals vom 8. Februar 1860 ausgesprochen, dass zur Anwendung des § 154 Preuss. Strafgesetzb. (§ 193 R.-St.-B.) die Feststellung des dolus erforderlich sei, wenn es sich um Kundgebungen gegen den König oder Mitglieder des Königlichen Hauses handelt.[79])

Dagegen nehmen die Erkenntnisse des Obertribunals vom 8. Juni 1874 und 2. Juni eiusdem[80]) an, dass im Falle der Majestätsbeleidigung der § 193 ausgeschlossen sei, indem sie besonders betonen, dass die Freiheit, welche der § 193 den einzelnen in der Verteidigung ihrer Rechte und in der Wahrnehmung ihrer

[79]) Goltdammers Archiv Bd. VIII. S. 265.
[80]) Goltdammers Archiv Bd. 22. S. 496 u. 578.

berechtigten Interessen gewähre, nicht so weit ausgedehnt werden dürfe, dass sie nicht vor der durch die Rechte und die Interessen aller gebotenen Rücksicht auf die Stellung des Kaisers und Landesherrn zurücktreten müsste.

Gestattet nun der § 193 die Abgabe von Ausserungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, insofern sie den Thatbestand der Beleidigung in subjektiver Weise nicht erschöpfen, so wird es sich in den konkreten Fällen stets fragen, ob und inwieweit solche Interessen vorliegen. Dass sie einem Staatsoberhaupte gegenüber überhaupt nicht zur Geltung gelangen dürfen, kann dagegen nicht zugegeben werden. Es wird also in allen von dem § 193 umfassten Fällen eine missbräuchliche Rechtsausübung, welche das Vorhandensein einer Beleidigung in sich schliesst, festgestellt werden müssen.

Hieraus ergiebt sich, dass alle diejenigen Äusserungen, welche jemand den in §§ 95, 97, 99, 101, 103, 104 erwähnten Personen gegenüber abzugeben berechtigt ist, sich nicht als eine ihren Bestimmungen gemäss zu bestrafende Ehrverletzung qualifizieren können, denn wollte man jede tadelnde Kundgebung, welche vielleicht objektiv beleidigend sein kann, ohne Feststellung des Bewusstseins des Äussernden verbieten, so würde man so weit gelangen, jedermann seinem Staatsoberhaupte gegenüber in Passivität erstarren zu lassen, man würde denjenigen bestrafen müssen, welcher es wagte, eine missfällige Immediateingabe an seinen Souverän zu richten; gleichwie einen Regierungspräsidenten, welcher einem in seinem Ressort arbeitenden fürstlichen Referendar zu verstehen gäbe, dass seine wissenschaftlichen Leistungen einen sehr niederen Grad einnähmen. Auf welche Irrwege würde sich die Rechtsprechung begeben, wollte sie in einer Zeitungsrezension eines von souveräner Feder herrührenden Theaterstückes oder einer Dichtung, wenn diese Leistungen zu einer scharfen Kritik herausfordern, eine Majestäts-

beleidigung konstatieren, insofern sich mit jener Kundgebung nicht ein unsittliches Motiv verbindet.

Hiermit in Übereinstimmung hat denn auch ein Reichsgerichtsurteil III v. 21. Mai 1883[81]) anlehnend an dasjenige II v. 4. Oktober 1881[82]) angenommen, dass. insoweit der § 193 die allgemeinen Grundsätze über dolus zum Ausdruck bringt, das ihm zu Grunde liegende allgemeine den strafbaren Vorsatz beherrschende Prinzip auch für Majestätsbeleidigung anwendbar sein müsse.[83])

4. Bestrafung der Majestätsbeleidigung.

Die Bestrafung der Majestätsbeleidigung unterscheidet sich erheblich, jenachdem es sich um eine Thätlichkeit oder blosse Beleidigung handelt. Auch treten noch weitere Abstufungen in so fern ein, als das St.-G.-B. den Gesichtspunkt festhält, dass der Kaiser sowie der eigene Landesherr oder Regent des Thäters oder der Souverän oder Regent des Bundesstaats, in welchem sich zur Zeit der That jener aufhält, trotz der politischen Einheit des Deutschen Reiches einen grösseren Strafschutz geniessen müssen, weil diesen Personen gegenüber das dauernde oder vorübergehende Unterthanenverhältnis des Thäters in den Vordergrund tritt. Dass der Kaiser den übrigen Bundesfürsten gegenüber in der Strafskala des Gesetzes keinen besonderen Platz einnimmt, entspricht weder der ihm angewiesenen staatsrechtlichen Stellung noch auch der Volksanschauung, und nur in der Ausdehnung des ihm zu teil werdenden Schutzes über das ganze Reichsterritorium ist gewissermassen seinem prävalierenden Rangverhältnis Ausdruck gegeben. Da eigentliche Majestätsbeleidigung an den Mitgliedern der landesherrlichen Familien nicht begangen werden kann, insofern ihnen die majestas ermangelt, und sie dem Souverän gegenüber

[81]) Entsch. VIII. S. 341.
[82]) Entsch. V. S. 46.
[83]) v. Liszt. S. 529.
Rüdorff-Stenglein. § 95. N. 4.

nur die Stellung von Unterthanen einnehmen, so kann ihnen ein gleicher Schutz wie jenem nicht eingeräumt werden. Dass sie aber ebenfalls auf einen besonderen Schutz Anspruch haben, geht aus dem verwandtschaftlichen Nexus mit dem Staatsoberhaupt hervor. Ein gleiches ergiebt sich für die Person der Regenten aus ihrer politischen Stellung.

I. Thätlichkeiten werden bestraft:

1. gegen den Kaiser, den eigenen Landesherrn oder den des Aufenthaltsstaats: wahlweise mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Festungshaft. Neben letzterer kann auf Verlust der öffentlichen Ämter und Aberkennung der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. In minder schweren Fällen, d. h. solchen, in welchen die geringere Schwere seitens des Gerichtshofes, nicht aber seitens der Geschworenen festgestellt wird (Urteil des R.-G. II v. 10. Februar 1882)[84]) wahlweise: Zuchthaus oder Festungsstrafe von 5 bis zu 15 Jahren.

Liegen mildernde Umstände vor, die auch bei minder schweren Fällen angenommen werden können, so beträgt die Minimalstrafe 5 Jahre Festungshaft (§ 94 St.-G.-B.).

2. gegen ein Mitglied des eigenen landesherrlichen Hauses, den Regenten des Indigenatsstaates oder gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses des Aufenthaltsstaates sowie den Regenten des letzteren mit der Minimalstrafe von 5 Jahren Zuchthaus oder Festungshaft. Bei mildernden Umständen mit Festungshaft von 1—5 Jahre. (§ 96 St.-G.-B.)

3. gegen einen anderen Bundesfürsten mit Zuchthaus oder Festungshaft von 2—10 Jahre. Bei mildernden Umständen Festungshaft von 6 Monaten bis 10 Jahre. (§ 98 St.-G.-B.)

4. gegen ein Mitglied eines anderen bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines anderen Bundesstaates wahlweise mit Zuchthaus oder Festungshaft bis zu

---

[84]) Entsch. VI. S. 27.

5 Jahren, bei mildernden Umständen Festungshaft von einem Monat bis zu 3 Jahren. (§ 100 St.-G.-B.)

II. Beleidigungen.

1. gegen die sub I 1 genannten Personen, wahlweise mit einer Minimalstrafe von 2 Monaten Gefängnis oder mit Festungshaft von 2 Monaten bis zu 5 Jahren. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der öffentlichen Ämter und Aberkennung der aus den öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. (§ 95 St.-G.-B.)

2. gegen die sub I 2 u. 3 genannten Personen wahlweise mit Gefängnis oder Festungshaft von 1 Monat bis zu 3 Jahren. (§§ 97, 98 St.-G.-B.)

3. gegen den Regenten eines andern Bundestaates mit Gefängnis oder Festungshaft von einer Woche bis zu 2 Jahren. (§ 101 St.-G.-B.)

4. gegen den Landesherrn oder Regenten eines auswärtigen befreundeten Staates mit Gefängnis oder Festungshaft von einer Woche bis zu 2 Jahren. (§ 103 St.-G.-B.)

5. gegen einen auswärtigen Gesandten oder Geschäftsträger während seiner Accreditierung an einem bundesfürstlichen Hofe oder einer der freien Hansestädte mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahre. (§ 104 St.-G.-B.)

Die Beleidigung von Mitgliedern bundesfürstlicher Häuser ausserhalb des bundesfürstlichen Territoriums wird, wenn sie von keinem dem letzteren Angehörigen begangen wird, nicht als politisches Delikt bestraft.

Für alle sub. II. aufgeführten Beleidigungen sind ausschliesslich Freiheitsstrafen angedroht. Der öffentliche Charakter derselben hat das Motiv gebildet, von der Zulassung von Geldstrafen abzusehen, welche der Abschnitt 14 gestattet. Dagegen ist anderseits nicht zu verkennen, dass verleumderische Beleidigungen, welche gegen Privatpersonen gerichtet sind oder mittels Strafantrages verfolgt

werden können, eine bedeutend härtere Bestrafung nach sich zu ziehen vermögen (Gefängnis bis zu 5 Jahren §§ 186 und 187 St.-G.-B.), als wenn sie ihre Ahndung als politische Delikte erfahren. (II. 3. 4, 5.)

Zuständig zur Aburteilung der Thätlichkeiten (§§ 94, 96, 98, 100) sind die Schwurgerichte (Gerichts-Verf.-G. §§ 8, 73^{2}—^{7}, 136^{1}), für diejenige der Beleidigungen (§§ 95, 97, 99, 101, 103, 104) die Strafkammer. (G.-V.-G. §§ 73^{1}, 27, 75.)

Buchdruckerei Gustav Schenck, Königlicher Hofbuchhändler
Berlin SW. 19, Jerusalemerstr. 56.